

**Integrationsbericht
für die
Landeshauptstadt Wiesbaden**

2004

Vorwort

Mit dem Integrationsbericht 2004 legt das Einwohner- und Integrationsamt erstmals seinen jährlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des im Februar 2004 beschlossenen Integrationskonzeptes vor.

Entstanden ist dieses Konzept in einem breit angelegten partizipativen und konsensorientierten Prozess. Man durfte gespannt sein, ob sich diese in der konzeptionellen Phase so erfolgreiche auf Beteiligung setzende Vorgehensweise auch in der Umsetzung des Konzeptes bewähren würde.



Es ist in meinen Augen ein wichtiger Meilenstein der neuen Wiesbadener Integrationspolitik, dass diese Frage uneingeschränkt mit ja beantwortet werden darf. Die ämter- und dezernatsübergreifende Steuerung der Umsetzung des Integrationskonzeptes hat sich im Jahr 2004 in einem Maße bewährt und verstetigt, dass man inzwischen von einer Routine im positiven Sinne und von einer gewissen Unumkehrbarkeit des Prozesses sprechen darf.

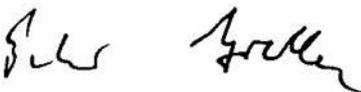
Auch der Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung, im Jahr 2003 von der Kulturdezernentin und den Dezernenten für Soziales und für Integration gemeinsam in Auftrag gegeben, wurde in der ämterübergreifenden Projektgruppe unter Federführung des Amtes für Soziale Arbeit in 2004 entscheidend vorangetrieben.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Freien Trägern hat sich weiter positiv entwickelt. Dies gilt für die konzeptionelle und personelle Kooperation des Einwohner- und Integrationsamtes mit den dort angesiedelten Trägern. Besonders freut es mich, dass wir inzwischen neben Caritasverband und AWO als neuen Partner den Internationalen Bund für Sozialarbeit unter unserem Dach begrüßen durften.

Aber auch die Zusammenarbeit verschiedener Träger im Projekt "Mama lernt Deutsch" sowie die Vernetzung wichtiger Anbieter von Sprachkursen untereinander und mit dem Integrationsamt im Netzwerk Sprachkursträger waren weitere Beispiele des Verständnisses von Integrationsarbeit als über fachspezifische Grenzen hinweggehender Querschnittsaufgabe.

Inhaltlich war das Jahr 2004 stark durch die Vorbereitungen auf das Zuwanderungsgesetz geprägt. Aufgrund der gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten, von den Trägern der Sprachkurse, über die Beratungsdienste, die Ausländerbehörde, die Integrationsabteilung, bis hin zu den Dienststellen der Sozialverwaltung, die Hartz IV vollziehen, bin ich der festen Überzeugung, dass Wiesbaden mit am besten auf die Umsetzung dieser Zäsur im deutschen Migrationsrecht vorbereitet ist und dieser gerecht wird.

All diesen Mitwirkenden und allen anderen so zahlreichen Akteuren, Vereinen und Initiativen möchte ich für ihren Beitrag an der Integrationsarbeit danken.



Peter Grella
- Dezernent für Bürgerangelegenheiten und Integration -

Inhalt

	Seite	
1	Zu diesem Bericht	4
2	Zuwanderungsgesetz	5
2.1	Zäsur im deutschen Ausländerrecht	5
2.2	Sicherheitsaspekte – Auswirkungen des 11. September 2001	8
2.3	Änderungen im Überblick	11
2.4	Freizügigkeit für Unionsbürger	14
2.5	Integrationskurse	16
2.6	Kommunales Umsetzungskonzept	21
2.7	Integrationspolitische Initiative	24
3	Stand der Integration	28
3.1	Wiesbadener Monitoringsystem zur Ausländerintegration 2004	28
3.2	Ergebnisse	29
4	Sachstand zu den Handlungsfeldern	35
4.1	Sprachkompetenz	35
4.2	Bildung	38
4.3	Teilhabe am Arbeitsmarkt	42
4.4	Wohnen und Zusammenleben im Stadtteil	43
4.5	Gesundheitsversorgung, Pflege und Beratung	47
4.6	Integrationskompetenz in der Verwaltung	49
5	Schlüsselprojekte	51
5.1	Projekt "Mama lernt Deutsch"	51
5.2	Netzwerk Sprachkursträger	57
5.3	Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung	61
6	Ausblick	64

1 Zu diesem Bericht

Der hier vorliegende erste Integrationsbericht erfolgt auf Basis des im Februar 2004 beschlossenen Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Mit diesem Konzept hat die Landeshauptstadt Wiesbaden Schwerpunkte der Integrationsarbeit in sechs Handlungsfeldern mit konkreten Handlungszielen für die nächsten fünf Jahre gesetzt. Demnach beziehen sich die Aussagen dieses Berichtes systematisch auf den Sachstand in diesen Handlungsfeldern. Berichtet wird jeweils zu

- dem Stand der Vernetzung,
- den konkreten Projekten und
- den weiteren Planungen.

Der Bericht versteht sich in erster Linie nicht als Darstellung aller Aktivitäten städtischer und nichtstädtischer Institutionen rund um die Thematik Integration in dieser Stadt.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Integrationskonzeptes und damit dieses Berichtes sind Aussagen zu Stand und Wirkungen der Integration und zu Veränderungen von Kontextbedingungen der Integrationspolitik. Basis hierfür sind die aktuellen Daten des Wiesbadener Monitoringsystems – ein Produkt des Amtes für Wahlen, Statistik und Stadtforschung – anhand derer die Entwicklungen der Integration in den verschiedenen Dimensionen aufgezeigt wird.

Zu Kontextbedingungen gehören darüber hinaus grundlegende rechtliche Veränderungen oder gesellschaftspolitische Entwicklungen. Das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 ist hier an erster Stelle zu nennen. Es stellt nicht nur eine geschichtliche Zäsur im deutschen Ausländerrecht dar, sondern einen erheblichen Einfluss auf die konkrete Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene. So werden schließlich die künftigen Herausforderungen und Handlungsbedarfe, die sich aus diesen Veränderungen ergeben, aufgezeigt.

2 Zuwanderungsgesetz

2.1 Zäsur im deutschen Ausländerrecht

Im Unterschied zu der Einführung des Ausländergesetzes 1990 stellt das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (ZuwG) zum 01. Januar 2005 eine geschichtliche Zäsur im deutschen Migrationsrecht dar. Das Jahr 2004 war deshalb für alle Akteure, die sich mit Migration und Integration befassen, davon betroffen oder daran beteiligt sind, auch von der Vorbereitung auf dieses neue Regelwerk geprägt, das in seinen Grundzügen erkennbar war.

Das Zuwanderungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Kernstück ist das in Artikel 1 geregelte neue Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), welches das Ausländergesetz von 1990 ablöst. Schon die Gestaltung des Gesetzesnamens weist dabei auf den in zweifacher Hinsicht vollzogenen Paradigmenwechsel hin, der von der Unabhängigen Kommission "Zuwanderung" im Jahr 2001 eingeleitet wurde:

1. Der Streit um die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist oder nicht, hat seine Bedeutung weitestgehend verloren und findet so gut wie nicht mehr statt. Es hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass nicht der Streit um einen Begriff, sondern die aktuelle Aufgabe des Umgangs mit der tatsächlich bereits vollzogenen und der weiterhin täglich erfolgenden Zuwanderung von Menschen einschließlich aller Folgen zu lösen ist.
2. Die Forderung der Süßmuth-Kommission nach einem Gesamtkonzept für die Steuerung der Zuwanderung und gleichzeitige Förderung der Integration der Zugewanderten – "zwei Bereiche, die untrennbar miteinander verbunden sind" (Zusammenfassung des Berichts der Unabhängigen Kommission "Zuwanderung", Seite 1) – wurde auf Gesetzesebene umgesetzt.

Wer seit Jahrzehnten Zuwanderung bejaht, zulässt oder zumindest nicht verhindert, muss sich um die erfolgreiche Integration der Zugewanderten auch im Interesse der eigenen Gesellschaft und des inneren Friedens bemühen. Wer umgekehrt erfolgreiche Integration und inneren Frieden will, darf die Wirkungen der Zuwanderung auf die Integrationsbemühungen nicht unbeachtet lassen.

Dieser zwingenden Notwendigkeit folgend wurde mit dem Aufenthaltsgesetz erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein Ausländerrecht geschaffen, das Vorschriften zur konkreten personenbezogenen Förderung der Integration aller Zuwanderergruppen enthält (vgl. dazu unten 2.5). Zusätzlich wird das Bundesinnenministerium verpflichtet, ein bundesweites Integrationsprogramm zu entwickeln, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und Freien Trägern festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung vorgelegt werden. Hierzu sind Länder, Kommunen, Ausländerbeauftragte von Bund, Ländern und Kommunen, der Bundesbeauftragte für Aussiedlerfragen, sowie Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gesellschaftliche Interessenverbände zu beteiligen.

Stand die Integrationsförderung in der Diskussion auf Bundesebene vor dem oben dargestellten Paradigmenwechsel stets im Schatten der isoliert behandelten Zuwanderungsdiskussion, erhalten die Kommunen jetzt durch das Zuwanderungsgesetz dringend erforderliche finanzielle und inhaltliche Unterstützung bei ihren Integrationsbemühungen.

Stellt das Zuwanderungsgesetz in integrationspolitischer Hinsicht wegen der erstmaligen Verknüpfung von Vorschriften zur Integrationsförderung und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften eine Zäsur im Ausländerrecht des Bundes dar, so ist es in rein einwanderungspolitischer Hinsicht eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtslage unter Beibehaltung der einwanderungspolitischen Grundsatzentscheidungen.

Auch hier ist wieder der Name des Gesetzes Programm. Das "Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern", kurz: Zuwanderungsgesetz, zeigt schon, dass das Prinzip der Zuwanderungsbegrenzung beibehalten wird. Einreise und Aufenthalt von Ausländern sind danach unverändert ausgeschlossen, es sei denn, das Aufenthaltsgesetz lässt zu den vorgesehenen Aufenthaltswegen Ausnahmen zu.

Im Bereich der Arbeitsmigration wird unverändert am Prinzip des Anwerbestopps festgehalten und Arbeitnehmern nur dann Einreise und Aufenthalt gewährt, wenn dies in begründeten Einzelfällen bei qualifizierten Arbeitskräften im öffentlichen Interesse liegt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt für im Bundesgebiet sich aufhaltende Ausländer ist auch künftig nur möglich, wenn für die Stelle bundesweit keine deutschen oder bevorrechtigten ausländischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Zuwanderung über ein Auswahlverfahren mit Punktesystem, wie sie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen war, gravierende Ausweitungen des Familiennachzugs oder der Zuwanderung im Asyl- und Flüchtlingswesen, sieht das Zuwanderungsgesetz nicht vor. Insbesondere bleibt es wie nach altem Recht bei dem Grundsatz, dass abgelehnten Asylbewerbern grundsätzlich kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird.

2.2 Sicherheitsaspekte – Auswirkungen des 11. September 2001

Die Terroranschläge des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten und der darauf folgenden Jahre unter anderem in Tunesien, Indonesien und Spanien haben die einwanderungs- und integrationspolitische Debatte in Deutschland und Europa nachhaltig beeinflusst. Auf der einen Seite machten die Terroranschläge unserer Gesellschaft auf schmerzliche Art klar, welche potentielle Gefahr durch die unkontrollierte Einreise von Gewalttätern und Terrorhelfern in demokratischen Ländern entstehen kann. Gleichzeitig machten sie deutlich, dass es zu einer langfristigen und nachhaltigen Integrationspolitik in den Städten und Gemeinden, die auch ohne Tabus die tatsächlichen Integrationsdefizite anpackt, keine Alternative gibt.

Spätestens nach den Geschehnissen in den Niederlanden traten dabei die in Deutschland lebenden Muslime und die Frage nach ihrer Integration in den Vordergrund. Fragen nach der Vereinbarkeit des Islam mit unserem demokratischen Rechtsstaat, nach dem Willen zur Integration unter den Muslimen, nach Parallelgesellschaften und Abschottung, nach Koranschulen und Moscheen und was in diesen Einrichtungen insbesondere den Kindern und Jugendlichen gelehrt wird, Fragen nach der Vereinbarkeit des Islam mit der durch unsere Verfassung geschützten Geschlechtergleichberechtigung, aber auch Fragen nach den Bemühungen der Aufnahmegesellschaft um die Integration der muslimischen Nachbarn und nach deren Bildungs- und Teilhabechancen werden seither immer wieder öffentlich kontrovers diskutiert.

Der Entstehungsprozess des Zuwanderungsgesetzes wurde besonders stark vom Terror islamistisch-extremistischer Terrornetzwerke getroffen, dies insbesondere aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs. Der Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums lag taufriisch auf dem Tisch und sollte nach dem vorgesehenen Zeitplan am 26. September 2001 durch das Kabinett verabschiedet und in das Gesetzgebungsverfahren

eingebraucht werden, als am 11. September 2001 die Flugzeuge im World Trade Center einschlugen.

Als sofortige Reaktion erklärte die Bundesregierung schon am 14. September 2001, dass die Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch das Kabinett verschoben wird. Gesellschaft und Politik waren angesichts des bis dahin nicht vorstellbaren Ausmaßes des Terrors traumatisiert. Es wurde schnell klar, dass Verfechter restriktiver Positionen der Zuwanderungsbegrenzung, Zuwanderungskontrolle und eines Primats der inneren Sicherheit wieder wesentlich stärkeren Zuspruch bekommen würden, als dies noch im Sommer des Jahres 2001 der Fall war.

In dem politischen Ringen der folgenden Jahre um einen Kompromiss zum Zuwanderungsgesetz haben sich deshalb Aspekte der Zuwanderungsbegrenzung und v. a. der inneren Sicherheit in weiten Bereichen durchgesetzt. Es gab lediglich erforderliche Reformen in Einzelfragen, der Charakter eines zuzugsbegrenzenden Aufenthaltsrechts blieb wie oben beschrieben unverändert, einwanderungspolitische Experimente wurden vermieden. Als aufenthaltsrechtliches Pendant zu Otto Schilys Anti-Terror-Gesetzen wurden zudem folgende Sicherheitsaspekte im Aufenthaltsgesetz neu geregelt:

- **Abschiebungsanordnung**

Die obersten Landesbehörden und das Bundesinnenministerium dürfen zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr aufgrund einer tatsächengestützten Gefahrenprognose ohne vorherige Androhung eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung erlassen.

- **Regelanfrage**

Verpflichtende Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

- **Ausweisung von Schleusern**
Zwingende Ausweisung von Schleusern, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurden.
- **Ausweisung von Terrorismusunterstützern**
Verschärfte Regelausweisung von Personen, die einer Vereinigung angehören oder angehört haben, die den Terrorismus unterstützt, oder eine derartige Vereinigung unterstützt haben.
- **Leiter verbotener Organisationen**
Regelausweisung von Leitern extremistischer Vereine und Organisationen, die verboten wurden.
- **Sicherheitsüberwachung**
Gegen ausgewiesene gravierende Gefährder z. B. bei Terrorismusunterstützung können bis zur Durchführung der Abschiebung einschneidende Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden, so z.B. die wöchentliche Meldepflicht bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, bis hin zum Verbot der Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel.
- **Hassprediger**
Ausweisung von Personen, die Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder terroristische Taten billigen oder dafür werben, gegen Teile der Bevölkerung zum Hass aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie aufrufen, oder die Menschenwürde anderer durch Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung angreifen.
- **Identitätssicherung**
Zur Sicherung der Identitätsfeststellung sollen bei Angehörigen bestimmter Problemstaaten schon bei der Visumsbeantragung Lichtbilder und Fingerabdrücke gefertigt werden.

2.3 Änderungen im Überblick

Neben der Einführung von Maßnahmen zur Integrationsförderung und jenseits der Sicherheitsaspekte enthält das Aufenthaltsgesetz im Vergleich zum alten Gesetz weitere wichtige Neuerungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt, die auch Relevanz für die Integrationsförderung haben:

- **Aufenthaltstitel**

Die Zahl der Aufenthaltstitel wird von 4 auf 2 reduziert:

- für einen zeitlich befristeten Aufenthalt: **Aufenthaltserlaubnis**
- für einen unbefristeten Aufenthalt: **Niederlassungserlaubnis**

- **Regelung nach 4 Aufenthaltswegen**

Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe

- **Hochqualifizierte**

Hochqualifizierte Arbeitskräfte wie z. B. Ingenieure, Mathematiker, Informatiker oder Führungspersonal aus Wissenschaft und Forschung können zuwandern und erhalten sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

- **Arbeitserlaubnisverfahren**

Die Ausländerbehörden haben mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Zuständigkeit für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Das bisher doppelte Genehmigungsverfahren für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wird dadurch bei der Ausländerbehörde gebündelt, die jetzt über beide Erlaubnisse entscheidet (one-stop-government). Die Kunden brauchen nicht wie bisher ein zusätzliches Antragsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit zu durchlaufen. Die Bundesagentur wird im verwaltungsinternen Verfahren automatisch von der Ausländerbehörde beteiligt.

- **Zuwanderung Selbständiger**

Erstmals enthält das deutsche Ausländerrecht ausdrückliche Regelungen zu Einreise und Aufenthalt von Selbständigen. Voraussetzung für die Niederlassung als Selbständiger ist das Vorliegen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder eines besonderen regionalen Bedürfnisses, eine positive Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und eine gesicherte Finanzierung.

Diese Voraussetzungen sind in der Regel gegeben, wenn durch den Selbständigen mindestens 1 Million Euro investiert und mindestens 10 Arbeitsplätze geschaffen werden.

- **Rechtsfolgen verspäteter Antragstellung**

Die Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis muss grundsätzlich rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt werden. Dann gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag zu unveränderten Konditionen als erlaubt und man darf z. B. weiterhin arbeiten, wenn dies auch bisher erlaubt war.

Eine verspätete Antragstellung, also nach Ablauf der Gültigkeit der alten Aufenthaltserlaubnis, führt dagegen zu erheblichen Rechtsnachteilen. Der weitere Aufenthalt ist dann allein aufgrund der verspäteten Antragstellung unerlaubt und man ist kraft Gesetzes nur noch geduldet bis zur Ausreise oder Abschiebung.

- **Bundesamt**

Aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses erhält neben der unveränderten Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren Aufgaben wie

- Führen des Ausländerzentralregisters,
- Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms,
- Koordination der Informationen über die Arbeitsmigration zwischen Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltung und deutschen Auslandsvertretungen,
- Betreiben von wissenschaftlicher Begleitforschung,
- Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Kontaktstelle nach der entsprechenden EU-Richtlinie,

- Gewährung der Auszahlungen nach den Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.
- **Härtefallkommission**

Für besondere Härtefälle, die insbesondere im Asyl- und Flüchtlingswesen immer wieder vor allem bei Familien mit Kindern entstehen, sieht das Aufenthaltsgesetz erstmalig ein Gnadenrecht der jeweiligen obersten Landesbehörde vor. Diese darf auch abweichend von den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anordnen, wenn sie darum von einer durch Rechtsverordnung der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission ersucht wird.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Härtefallkommissionen durch Rechtsverordnung einzurichten, wovon die hessische Landesregierung mit Erlass der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22.02.2005 Gebrauch gemacht hat. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung beruft die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport auf Vorschlag des Landtages bis zu 19 Abgeordnete des Landtages für die Dauer einer Legislaturperiode als Mitglieder der Härtefallkommission.
- **Integration ausländischer Studenten**

Der weitere Aufenthalt von ausländischen Studenten nach Abschluss des Studiums wird erleichtert. Einer oft während des Studiums eintretenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse kann somit besser Rechnung getragen werden. So kann die Aufenthaltserlaubnis nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr für den Zweck verlängert werden, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, der dem Studienabschluss angemessen ist und den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Erwerbstätigkeit von Ausländern entspricht.
- **Einschränkung der so genannten Kettenduldung**

Nach bisheriger Rechtslage gab es keine zeitliche Beschränkung für den Zeitraum, über den hinweg einer Person Duldungen erteilt und verlängert werden. So kommt es immer wieder vor, dass Personen aufgrund des ungeklärten Aufenthaltsstatus jahrelang, in manchen Fällen sogar über 10 Jahre, geduldet werden. Man

spricht von so genannten Kettenduldungen, die in der Regel halbjährlich verlängert werden.

Die Problematik dieser Praxis liegt darin, dass die Duldung kein Aufenthaltsrecht ist, sondern nach der Legaldefinition lediglich die zeitweise Aussetzung der Abschiebung. Der Staat verzichtet, oft notgedrungen, auf die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme, erteilt aber keinen Aufenthaltstitel.

Jetzt muss nach spätestens 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern der Duldungsgrund nicht vom betroffenen Ausländer selbst verursacht wurde oder wird.

- **Integration Asylberechtigter**

Anerkannte Asylberechtigte erhalten nicht - wie nach altem Recht - nach Rechtskraft der Asylanerkennung direkt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, sondern zunächst eine auf 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die rechtliche Integration durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als verfestigtem Aufenthaltstitel wird dann von einer Prüfung abhängig gemacht, ob sich die Verhältnisse im Heimatland und somit die Asylgründe nicht geändert haben.

2.4 Freizügigkeit für Unionsbürger

Auch das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) wird durch Ablösung des bisherigen Gesetzes umfassend neu gestaltet. In Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes ist das neue Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) geregelt.

Folgende Unionsbürger sind freizügigkeitsberechtigt:

- Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Auszubildende,
- Selbständige und Freiberufler,
- Empfänger von Dienstleistungen,
- Verbleibeberechtigte, z. B. Rentenbezieher,
- nicht erwerbstätige Personen, sofern Krankenversicherungsschutz u. hinreichend Existenzmittel vorhanden sind,

- Familienangehörige der o. g. Gruppen: Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren sowie Verwandte, die Unterhalt beziehen.

Die Aufenthaltsgenehmigungspflicht für die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger wurde abgeschafft. Freizügigkeitsberechtigte und ihre Familienangehörigen benötigen für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Sie unterliegen lediglich wie Deutsche der Meldepflicht und erhalten von der Meldebehörde von Amts wegen ohne Erfordernis einer Antragstellung eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht. Vorsprachen bei der Ausländerbehörde sind für diese Unionsbürger nicht mehr erforderlich.

Lediglich Familienangehörige, die nicht Unionsangehörige sind, benötigen für die Einreise ein Visum, sofern dies durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, und für den Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis-EU, die von Amts wegen ausgestellt wird.

Die Abschaffung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für weite Teile der Unionsbürger stellt für die betroffenen Menschen und für die Ausländerbehörden eine große Vereinfachung und Erleichterung dar. Der bürokratische Aufwand für beide Seiten war unter der Aufenthaltsgenehmigungspflicht des alten Aufenthaltsgesetzes/EWG teilweise erheblich und stand in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Mit dieser Begründung hat die Landeshauptstadt Wiesbaden deshalb bereits vor 10 Jahren als eine der ersten Städte in Deutschland über den Hessischen und Deutschen Städtetag und in Fachgremien die Abschaffung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für EU-Angehörige gefordert. Um die Vereinfachung von Beginn an den Kunden bieten zu können, wurden im Einwohner- und Integrationsamt in 2004 alle Voraussetzungen geschaffen, um die Bearbeitung der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger aus der Ausländerbehörde herauszulösen und in die Zentrale Meldestelle zu integrieren (vgl. dazu unten 2.6).

2.5 Integrationskurse

Das integrationspolitische Kernstück des Zuwanderungsgesetzes bildet Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes, "Förderung der Integration". Nach § 43 AufenthG wird die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gefördert. Durch die in Artikel 6 des Zuwanderungsgesetzes geregelte Änderung des Bundesvertriebenengesetzes wird diese Förderung ausgeweitet auf Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge.

Es lohnt sich an dieser Stelle ein Vergleich der Zielgruppen der Integrationsförderung nach dem Zuwanderungsgesetz mit den Zielgruppen des Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Wiesbaden:

Wie das Zuwanderungsgesetz zielt auch das Integrationskonzept bei Migranten ohne deutschen Pass auf die Menschen mit einer auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltsperspektive. Auch die Spätaussiedler und deren Angehörige sind wie beim Zuwanderungsgesetz Zielgruppe des Integrationskonzeptes. Im Unterschied zum Zuwanderungsgesetz richtet sich das Integrationskonzept als kommunale Strategie der Integrationsförderung jedoch darüber hinaus an alle Menschen mit Migrationshintergrund, also z. B. an Eingebürgerte, Nachfahren der Spätaussiedler, oder Deutsche mit elterlichem Migrationshintergrund. Mit seinem ganzheitlichen Ansatz richtet sich das Integrationskonzept nicht zuletzt auch an die Aufnahmegesellschaft selbst (vgl. zu den Zielgruppen Kapitel 3.4 des Integrationskonzeptes).

Der Zielgruppenvergleich zeigt, dass die Aufgabe der Integrationsförderung, wie sie sich den Städten und Gemeinden stellt, weitaus breiter gefächert ist als der Wirkungskreis des Zuwanderungsgesetzes. An der Gesamtheit der Aufgabe gemessen ist das Zuwanderungsgesetz daher ein wichtiger Schritt des Bundes in die richtige Richtung, dem aber als Ergebnis eines

Evaluierungsprozesses weitere folgen müssen.

Das Grundangebot des Aufenthaltsgesetzes zur Integrationsförderung, mit dem die Eingliederungsbemühungen von Ausländern und Spätaussiedlern unterstützt werden, wird im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Wesentliche Inhalte werden dabei in der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) geregelt, die Bundesregierung und Bundesinnenministerium aufgrund der Ermächtigungen in Aufenthaltsgesetz und Bundesvertriebenengesetz erlassen haben.

- **Ziel der Integrationskurse**

Die Kurse sollen an Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland heranführen. Ausländer sollen dadurch so weit mit den Lebensverhältnissen vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln und entscheiden können.

- **Umfang der Integrationskurse**

Ein Integrationskurs umfasst insgesamt 630 Unterrichtsstunden nach folgenden Maßgaben:

- Basissprachkurs von 300 Stunden,
- Aufbausprachkurs von 300 Stunden,
- Orientierungskurs zu Rechtsordnung, Kultur und Geschichte von 30 Stunden im Anschluss an den Sprachkurs,
- Abschlusstest mit den Prüfteilen Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1) und Test zum Orientierungskurs,
- Ermittlung des Leistungsstands jeweils am Ende des Basis- und Aufbausprachkurses,
- vor Beginn des Sprachkurses findet, soweit erforderlich, ein Einstufungstest der Sprachfähigkeiten statt,
- der gesamte Integrationskurs findet in Deutsch statt.

- **Grundstruktur der Sprachkurse**

- Als ganztägiger Unterricht mit maximal 25 Wochenunterrichtsstunden,

- alternativ als Teilzeitunterricht mit mindestens 5 Wochenunterrichtsstunden,
 - die Kursdauer soll bei ganztägigem Unterricht 6 Monate nicht überschreiten,
 - die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel die vorherige Teilnahme am Basissprachkurs voraus.
- **Teilnahmeberechtigte**
Teilnahmeberechtigt an den Integrationskursen sind:
 - Ausländer, die nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben, so z. B. neu eingereiste Zuwanderer, die zum Zweck des Familiennachzuges oder der Erwerbstätigkeit erstmals eine auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Aufenthaltserlaubnis erhalten oder Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis erhalten,
 - Spätaussiedler und deren Angehörige, die nach § 9 des Bundesvertriebenengesetzes einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben,
 - Ausländer ohne Teilnahmeanspruch, die im Rahmen verfügbarer freier Kursplätze zur Teilnahme zugelassen wurden,
 - Ausländer, die nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes von der Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden.
 - **Verpflichtung zur Teilnahme**
Verpflichtet zur Teilnahme am Integrationskurs sind Ausländer:
 - die einen Anspruch auf Teilnahme haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können,
 - die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und bei denen die die Leistung bewilligende Stelle eine Teilnahme angeregt hat,
 - die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.Die Verpflichtung zur Teilnahme wird von der Ausländerbehörde festgestellt und verfügt.
 - **Folgen der Verletzung der Teilnahmepflicht**
Kommt ein Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen seiner Teilnahmepflicht nicht nach, entstehen folgende Konsequenzen:

- Die Pflichtverletzung wird bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde berücksichtigt. Sofern kein Anspruch auf Verlängerung besteht, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen der Pflichtverletzung im Ermessenswege ablehnen. Dabei sind zugunsten des Ausländers unter anderem die Dauer des bisherigen Aufenthalts und schutzwürdige Bindungen im Bundesgebiet zu berücksichtigen.
 - Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt unter anderem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt als nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.
 - Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht eine Verkürzung des für eine Einbürgerung erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalts um 1 Jahr auf 7 Jahre vor für den Fall, dass ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.
 - Kürzung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bis 10 %.
- **Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
 - Zuständig und verantwortlich für die Koordinierung und Durchführung der Integrationskurse sowie deren bundeseinheitlichen Inhalte,
 - Zulassung von Lehr- und Lernmitteln,
 - Zulassung von Lehrkräften, die nicht ein Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache erfolgreich abgeschlossen haben,
 - Der Bund führt die Integrationskurse in der Regel nicht selbst durch, sondern beauftragt hierzu erfahrene gemeinnützige und gewerbliche Träger. Das BAMF entscheidet auf Antrag über die Zulassung der jeweiligen Träger. Voraussetzung für die Zulassung sind Zuverlässigkeit, ausreichende Leistungsfähigkeit und die Anwendung eines Qualitätssicherungsverfahrens durch den Träger,
 - Sicherstellung eines flächendeckenden und am Bedarf orientierten

- tierten Angebots an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet durch das Zulassungsverfahren,
- Kooperation mit Kommunen, Ausländerbehörden, Bundesverwaltungsamt, Migrationsdiensten und Trägern der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Feststellung der örtlichen und regionalen Bedarfe und der Sicherstellung ausreichender Kursangebote,
 - Einrichtung einer Bewertungskommission zur Beurteilung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln, Inhalten der Tests, Qualitätssicherungsverfahren sowie zur Bewertung des Integrationskurskonzeptes,
 - Entscheidung über die Teilnahme von Personen ohne Teilnahmeanspruch,
 - Entscheidung über Befreiungen vom Kostenbeitrag.
- **Aufgaben der Ausländerbehörde**
 - Entscheidung über und Durchführung von Sprachtests,
 - Feststellung der Teilnahmeverpflichtung,
 - Feststellung des Teilnahmeanspruchs,
 - Feststellung von Teilnahmepflichtverletzungen,
 - Berücksichtigung der Nichtteilnahme trotz Teilnahmepflicht bei den einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Ermessensentscheidungen,
 - Beratung und Information.
 - **Kosten**
 - Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Ausländer einen Kostenbeitrag von 1 € pro Unterrichtsstunde an das Bundesamt zu entrichten,
 - der Gesamtkostenbeitrag eines Ausländers für einen Integrationskurs beträgt somit 630 €,
 - das Bundesamt befreit auf Antrag Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch SGB oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch SGB beziehen, gegen Vorlage entsprechender Nachweise von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten.

2.6 Kommunales Umsetzungskonzept

Das Zuwanderungsgesetz spricht als Adressaten die Ausländerbehörden an, sofern nicht andere Behörden wie Sicherheitsbehörden oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Aufgaben zugewiesen bekommen. Folgt man dieser Aufgabenzuweisung, stellt sich in zweifacher Hinsicht die Frage, ob und wie die Ausländerbehörden die erheblichen zusätzlichen Belastungen durch die neuen Aufgaben bewältigen können:

1. Die meisten großstädtischen Ausländerbehörden arbeiten an oder jenseits der Belastungsgrenze. Tausende Verwaltungsverfahren als gesetzliche Pflichtaufgaben und der Zwang zur Erledigung restriktiver Aufgaben führen bei begrenzten personellen Ressourcen oft dazu, Beratung und Zeitaufwand bei Kunden auf ein Minimum herunterzufahren. Es gab deshalb im Hinblick auf das Zuwanderungsgesetz schon früh von vielen Städten den Ruf nach personellen Verstärkungen für die Ausländerbehörden.
Vor allem die neue, von der Bundesagentur für Arbeit übernommene Zuständigkeit für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen wird die Ausländerbehörden deshalb vor erhebliche Probleme stellen und diese Tendenz verschärfen. Sie müssen nicht nur mehr Publikumsaufkommen und neue Prüfungsverfahren in tausenden von Fällen bewältigen, sondern sie müssen jetzt auch die Streitverfahren zu abgelehnten Arbeitserlaubnissen vor den Verwaltungsgerichten durchführen, die bisher die Bundesagentur vor den Sozialgerichten zu durchlaufen hatte. Das Ausmaß der Mehrbelastung bleibt dabei letztlich die große Unbekannte, da die genauen Auswirkungen niemand vorhersehen und quantifizieren kann.
2. Angesichts dieser Umstände scheint es fraglich, ob die Ausländerbehörden als vom Gesetzgeber vorgesehene tragende Vollzugseinheiten für das Zuwanderungsgesetz in der Lage sein werden, den Paradigmenwechsel weg vom rein ordnungsrechtlichen Aufenthaltsrecht hin zur Kombina-

tion von Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnisrecht und Integrationsförderung allein zu meistern.

Für die Ausländerbehörden bedeuten nämlich vor allem die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Integrationsförderung durch die Integrationskurse des Zuwanderungsgesetzes keine Erweiterung ihrer bekannten ordnungsrechtlichen Aufgaben, wie es schon unzählige zuvor durch Rechtsänderungen gab. Die Arbeit der Ausländerbehörden wird vielmehr erstmals aus dem ordnungsrechtlichen Sektor hinaus in den Bereich der Leistungserbringung erweitert und die Anforderungen werden qualitativ einschneidend verändert.

Die Konzeption des Einwohner- und Integrationsamtes ist von Beginn an auch eine Konzeption zur kommunalen Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes unter Berücksichtigung dieser Problematik. Folgende Grundzüge liegen dem kommunalen Umsetzungskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden zugrunde:

- **Einwohner- und Integrationsamt: Gemeinschaftsaufgabe ZuWG**

Für die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes sind alle Abteilungen des Einwohner- und Integrationsamtes zuständig, nicht nur die Ausländerbehörde. Das Zuwanderungsgesetz wird von den Abteilungen arbeitsteilig und teamorientiert unter der verbindenden Regie der Amtsleitung umgesetzt.

- **Fiskalische Zielsetzung**

Durch die Umsetzung als Gemeinschaftsaufgabe sollen keine zusätzlichen Kosten durch Personalverstärkungen entstehen.

- **Abteilung Einwohnerwesen: Übernahme der Unionsbürger**

In kompromissloser Umsetzung des Wegfalls der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger geht die Zuständigkeit für die EU-Angehörigen sofort nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vollständig von der Ausländerbehörde auf die Zentrale Meldestelle in der Abteilung Einwohnerwesen über. Aktenführung, Publikumsverkehr und Registerar-

beiten entfallen dadurch bei der Ausländerbehörde, und zwar einschließlich der Beitrittsstaaten.

Durch die konsequente Ausnutzung der rechtlichen Vereinfachung wechselt, von einer Übergangs- und Erprobungsphase abgesehen, kein operatives Personal mit der Aufgabe von der Ausländerbehörde zur Meldestelle. Dadurch entsteht bei der Ausländerbehörde eine echte Entlastung. Die Meldestelle bearbeitet die neue Aufgabe in der dann vereinfachten Form mit dem vorhandenen Personal und integriert sie möglichst kundenfreundlich für die Unionsbürger in die melderechtlichen Arbeitsabläufe.

- **Abteilung Ausländerbehörde: Kapazität für die Arbeitserlaubnisverfahren**

In der Ausländerbehörde wird durch die Entlastung von den nach altem Recht oft bürokratisch aufwendigen Aufenthaltsgenehmigungsverfahren bei Unionsbürgern die Kapazität für die Bewältigung der neuen Aufgaben, allen voran die Durchführung der Arbeitserlaubnisverfahren, freigesetzt.

- **Integrationsabteilung: Partner für die Integrationskurse**

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zu den Integrationskursen, die nicht ordnungsrechtlichen Charakter haben und von der Ausländerbehörde selbst erledigt werden müssen, ist eine der Aufgaben der Integrationsabteilung, so z. B. Durchführung der Sprachtests, Kooperation mit den Trägern der Sprachkurse, Beratung der Kunden, Kooperation mit dem Bundesamt.

- **Freie Träger im Amt**

Die Migrationserstberatungsstellen der Freien Träger Arbeiterwohlfahrt, Caritas Verband Wiesbaden e.V. und Internationaler Bund nehmen die sozialpädagogische Begleitung und Beratung im Rahmen der Umsetzung der Integrationskursverordnung wahr. Diese Träger befinden sich im Einwohner- und Integrationsamt und kooperieren mit diesem organisatorisch und konzeptionell. Insgesamt kann die Integrationskursverordnung durch die räumliche und inhaltliche Einbindung aller Akteure an einem Ort optimal umgesetzt werden.

2.7 Integrationspolitische Initiative im Aufenthaltsrecht

Der Frage, ob die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften im engeren Sinne der Förderung des Integrationsgedankens hinreichend Rechnung tragen, wird in der deutschen Integrationsdebatte zu Unrecht wenig Beachtung geschenkt. Relevanz und Wirkung der Gestaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften auf die Integration werden häufig unterschätzt:

- Tragen die Vorschriften zum Familiennachzug den Integrationserfordernissen von Familien und insbesondere Kindern Rechnung?
- Sehen die Vorschriften zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen integrationsfördernde Anreize vor?
- Setzen die Vorschriften zur Aufenthaltsverfestigung genügend Integrationsleistungen voraus?
- Führen die Vorschriften zur Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Erwerbstätigkeit zu integrationspolitisch kontraproduktiven Ergebnissen?

Von besonderer integrationspolitischer Bedeutung und humanitärer Brisanz ist die Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts für abgelehnte Asylbewerber und sonstige Ausländer mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, die seit vielen Jahren im Bundesgebiet leben.

So darf abgelehnten Asylbewerbern, die durch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Asylablehnungsbescheides ausreisepflichtig sind, nach altem wie nach neuem Ausländerrecht vor erfolgter Ausreise keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, weder zu Zwecken der Erwerbstätigkeit, noch zu anderen Zwecken. Dies gilt, von wenigen Ausnahmen wie z. B. im Falle eines Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Eheschließung abgesehen, grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie lange die Betroffenen schon im Bundesgebiet leben, in welchem Ausmaß sie sich in die hiesi-

gen Lebensverhältnisse integriert haben oder ob im Einzelfall tatsächlich gravierende humanitäre Gründe gegen eine Rückführung sprechen.

Dieser grundsätzliche Ausschluss eines asylunabhängigen Bleiberechts für abgelehnte Asylbewerber soll eine unkontrollierte Zuwanderung tatsächlich nicht politisch verfolgter Menschen über das Asylverfahren verhindern. Trotz dieses Grundsatzes führt die Ablehnung eines Asylantrages in vielen Fällen keineswegs dazu, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet beendet wird und die Betroffenen in ihre Heimatländer zurückgehen oder zurückgeführt werden. In manchen Einzelfällen dauern Asylverfahren aus den unterschiedlichsten Gründen viele Jahre, gleichzeitig scheitern Rückführungen der Betroffenen, auch zwangsweise im Wege der Abschiebung, aus den unterschiedlichsten Gründen ebenfalls häufig jahrelang.

So bringt dieses System immer wieder Menschen hervor, die 8, 10 und mehr Jahre in Deutschland leben, häufig schon gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert sind, aber trotzdem keinen gesicherten Aufenthalt haben, sondern lediglich geduldet sind.

Die gesetzlichen und erlassrechtlichen Vorschriften zur Behandlung dieser ungelösten Altfälle helfen nur bedingt. Daran ändert auch das Zuwanderungsgesetz nichts. Sie sind alle auch geprägt von dem erkennbaren und berechtigten Bemühen, dem Missbrauch von Asylverfahren zu beugen.

So kommt z. B. nach der so genannten Härtefallregelung für abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt in Hessen trotz Erfüllung aller anderer Kriterien wie bestimmter Integrationsleistungen ein Bleiberecht nicht in Betracht, wenn die lange Dauer des Aufenthalts dadurch erzwungen wurde, dass die Betroffenen die Abschiebung verhindert oder eine mögliche freiwillige Ausreise unterlassen und somit selbst diese Verzögerungen zu vertreten haben.

Solange dieser Ausschlussgrund weiterhin strikt praktiziert wird, wird das aufenthaltsrechtliche System nicht nur die Lösung der existierenden Altfälle häufig verhindern, sondern jährlich neue Fälle dieser Art produzieren. Die Ausländerbehörde wäre dann weiterhin gezwungen, entgegen jeglicher gesellschaftlicher Akzeptanz den Aufenthalt von Menschen zu beenden, die 10 Jahre und mehr in Deutschland leben und arbeiten und seit Jahren in Wiesbaden in der Nachbarschaft oder im Sportverein integriert und geschätzt sind.

Die Beschäftigten im Einwohner- und Integrationsamt haben in den letzten Jahren erfahren müssen, welchen Unmut die ablehnenden ausländerrechtlichen Entscheidungen in diesen Altfällen hervorrufen. Dieser Unmut war immer dann besonders groß, wenn Menschen das Land verlassen sollen,

- ***die sich hervorragend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben,***
- ***für die das Verlassen Deutschlands deshalb eine außergewöhnliche Härte bedeutet***
- ***und wenn Kinder und Jugendliche besonders betroffen sind.***

Aus Sicht des Einwohner- und Integrationsamtes müssen diese Altfälle und die neu entstehenden Fälle mit langjährigem Aufenthalt in Zukunft

***unter Berücksichtigung dieser Integrationsleistungen
und
unter Berücksichtigung integrationspolitischer Erfordernisse***

gelöst werden. Dies in erster Linie im Interesse der Betroffenen, aber auch, um in der Bevölkerung einen tiefergehenden Akzeptanzverlust gegenüber dem Ausländerrecht insgesamt und den dieses vollziehenden staatlichen Stellen zu vermeiden.

Das Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Integration hat deshalb zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes integrationspolitische Vorschläge für die Anwendung des neuen Aufenthaltsgesetzes entwickelt und diese dem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung für Bürgerbeteiligung, Völkerverständnis und Integration vorgelegt.

3 Stand der Integration

3.1 Das Wiesbadener Monitoringsystem

Monitoringsystem als Element der Wiesbadener Integrationsberichterstattung

Das Wiesbadener Monitoringsystem zur Ausländerintegration ist Bestandteil des verabschiedeten Integrationskonzeptes der Stadt Wiesbaden (vgl. Beschluss Nr. 0046 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2004). Es verfolgt das Ziel,

- den Stand des Integrationsprozesses,
- eingetretene Wirkungen und
- Veränderungen der Kontextbedingungen der Integrationspolitik

aufzuzeigen und zu überprüfen.

Wiesbadener Verständnis von "Integration"

Die Wiesbadener Politik versteht unter Integration "den dauerhaften Prozess der Eingliederung von Zuwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund in die Aufnahmegesellschaft sowie die Angleichung ihrer Lebenslagen ohne Aufgabe der jeweils eigenen kulturellen Identität" (vgl. Integrationskonzept 2004).

Dimensionen des Integrationsprozesses

Sie gliedert den Integrationsprozess in vier Dimensionen:

- Strukturelle Integration
(= Eingliederung der Migranten in Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft)
- Kulturelle Integration
(= Spracherwerb und Entwicklung neuer kultureller Muster)
- Soziale Integration
(= Eingliederung in private Sphären der Aufnahmegesellschaft) sowie
- Identifikatorische Integration
(= Zugehörigkeitsgefühl).

Definition und Gliederung werden vom Monitoringsystem aufgegriffen und entsprechende Kennzahlen gebildet. Hiernach hat der Integrationsprozess in Wiesbaden folgenden Stand erreicht:

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Strukturelle Integration

Das Ausmaß der strukturellen Integration zeigt kein einheitliches Bild:

*Rechtliche Integration
weit fortgeschritten*

- Die rechtliche Integration ist vergleichsweise weit vorangeschritten ist. Rund 60 % der in Wiesbaden lebenden Ausländer und Ausländerinnen verfügen über einen sicheren Aufenthaltstitel.

*Handlungsbedarf bei der
Integration in das Bildungssystem*

- Die Integration der ausländischen Bevölkerung in das Bildungssystem bleibt dagegen eine wichtige Zukunftsaufgabe. Im letzten Jahr hat insbesondere der Anteil ausländischer Berufsschüler/-innen ohne Ausbildungsvertrag sprunghaft zugenommen. So blieben 2003/2004 immerhin 27,7 % der Berufsschüler/-innen ohne deutschen Pass ohne Ausbildungsvertrag, während es in der Vergleichsgruppe der Deutschen "nur" 10,8 % waren.

*Deutliche nationalitäts- und
geschlechtsspezifische Unter-
schiede in der Bildungsbeteiligung*

Nach wie vor groß sind auch die Unterschiede im Schulbesuch von deutschen und ausländischen Kindern: Der Anteil der Gymnasiasten ist unter den ausländischen Kindern an weiterführenden Schulen mit 23,7 % nur halb so groß wie bei den deutschen (57,4 %), und immerhin fast jede/r siebte ausländische Jugendliche (14 %) verlässt die Schule ohne Schulabschluss. Dabei zeigt die Bildungsbeteiligung ausländischer (und deutscher) Kinder deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Mädchen sind in mittleren und höheren Bildungsgängen sehr viel häufiger vertreten als Jungen. Ausländische Jungen bleiben – unter dem Gesichtspunkt der Schulkarriere – Problemkandidaten.

*Arbeitsmarktintegration stagniert
bzw. gestaltet sich schwierig*

- Auch die Arbeitsmarktintegration der ausländischen Bevölkerung gestaltet sich schwierig. Die "Arbeitslosenquote" liegt bei den Ausländern um 3 %-Punkte über der der Deutschen und ist zudem in 2003 stärker gestiegen als in der Vergleichsgruppe der Arbeitnehmer mit deutschem Pass. Auf-

fällig ist ein wachsender Anteil geringfügig Entlohnter unter den ausländischen Beschäftigten. Lediglich für das Segment der Jugendarbeitslosigkeit kann – bei insgesamt hohem Niveau – kein Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern festgestellt werden.

*Segregationstendenzen
auf dem Wohnungsmarkt
rückläufig*

- Die räumliche Konzentration der ausländischen Bevölkerung auf bestimmte Wohnquartiere ist weiterhin rückläufig. Dies spricht dafür, dass sich die Position der ausländischen Bevölkerung auf dem Wohnungsmarkt verbessert hat bzw. der Wohnungsmarkt durchlässiger wird.

3.2.2 Kulturelle Integration

*47,4 % der 6-Jährigen
mit Migrationshintergrund zeigen
deutliche Defizite der deutschen
Sprache*

Im Mittelpunkt der kulturellen Integration steht der Erwerb der deutschen Sprache als entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland und damit das Gelingen der Integration. Der Spracherwerb sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Eine systematische Untersuchung der Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund fand erstmals im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen 2003 des Gesundheitsamtes statt. Bei insgesamt 47,4 % der einzuschulenden Migrantenkinder wurden deutliche Defizite der deutschen Sprache hinsichtlich Wortschatz, Satzaufbau und/oder Sprachverständnis festgestellt, die einen entsprechenden Handlungsbedarf nach sich ziehen. Der Befund betraf auch hier die untersuchten ausländischen Jungen (48,2 %) stärker als die Mädchen (46,5 %).

3.2.3 Soziale Integration

*Keine neuen Daten
zur sozialen Integration*

Die soziale Integration bildet das Ausmaß der sozialen Beziehungen zwischen Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft ab. Neue Messergebnisse liegen hierzu nicht vor.

3.2.4 Identifikatorische Integration

*Mehr Einbürgerungen,
aber weiterhin geringe Ein-
bürgerungsrate*

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung, die von ihrem Einbürgerungsrecht Gebrauch machen, ist im Jahre 2003 in Wiesbaden etwas angestiegen. Auf Bundes- wie Landesebene ist die Zahl der Einbürgerungen 2003 hingegen leicht gesunken. Allerdings liegt die Einbürgerungsrate mit 3,9 Personen je 100 Anspruchsberechtigte immer noch vergleichsweise niedrig. Dies verkennt nicht, dass auch ohne die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit eine Identifikation mit dem Gemeinwesen bzw. ein Zugehörigkeitsgefühl zur Aufnahmegesellschaft entstehen kann.

Wiesbadener Monitoringsystem zur Ausländerintegration							
Indikator	Jahr	Werte					
		Ausländer			Deutsche		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
▶ A. Strukturelle Integration							
▶ A.1 Rechtliche Integration							
A.1.1 Anteil der Ausländer mit einem „sicheren“ Aufenthaltsstatus (in %)	2000	59,0	59,0	59,0	X	X	X
	2002	59,9	60,9	58,9	X	X	X
	2003	60,1	61,1	59,1	X	X	X
A.1.2 Anteil der Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung (in %)	2000	48,1	47,8	48,5	X	X	X
	2002	49,1	48,6	49,6	X	X	X
	2003	49,1	48,7	49,6	X	X	X
▶ A.2 Integration in das Bildungssystem							
A.2.1 Anteil der Kinder mit/ohne Migrationshintergrund mit einem Kindergartenbesuch unter 2 Jahren (in %)	2002	16,1	17,1	15,0	6,0	6,0	6,0
	2003	16,4	19,1	15,3	5,4	5,0	5,9
A.2.2 Anteil der Gymnasialschüler an weiterführenden Schulen (in %)	1996/97	26,1	.	.	58,9	.	.
	2002/03	24,3	23,1	25,5	57,2	54,6	59,7
	2003/04	23,7	23,0	24,4	57,4	55,0	59,6
A.2.3 Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss (in %)	1993	20,8	.	.	5,3	.	.
	1996	21,2	.	.	5,7	.	.
	2001	17,2	21,4	13,0	6,7	7,4	5,9
	2002	13,9	17,2	10,6	5,4	5,8	4,9
	2003	14,0	16,9	11,0	4,7	5,8	3,8
A.2.4 Anteil der Berufsschüler ohne Ausbildungsvertrag (in %)	1991	20,3	.	.	5,2	.	.
	1997	29,5	33,0	24,4	10,5	11,2	9,8
	2001	22,9	27,1	17,4	7,8	8,8	6,6
	2002	22,0	26,5	16,2	9,0	9,9	7,9
	2003	27,7	32,5	21,2	10,8	11,8	9,7
▶ A.3 Integration in den Arbeitsmarkt							
A.3.1 Anteil der Beschäftigten ohne bzw. ohne anerkannte Berufsausbildung (in %)	1991	46,5	44,8	49,1	17,8	15,5	20,4
	1996	42,0	41,6	42,7	14,4	12,7	16,1
	2001	38,1	37,5	39,1	14,8	14,0	15,7
	2002	36,5	36,8	36,0	14,2	13,5	14,9
	2003	35,8	36,2	35,3	13,6	13,0	14,3
A.3.2 Anteil der geringfügig Entlohnten an allen Beschäftigten (in %)	2001	11,6	.	.	9,6	.	.
	2002	10,7	.	.	8,7	.	.
	2003	13,4	.	.	9,2	.	.
A.3.3 Anteil der Arbeitslosen unter den 21- bis 60-Jährigen (in %)	1995	8,5	11,1	5,7	4,9	6,5	4,4
	2002	9,4	11,4	7,3	6,8	7,8	5,8
	2003	10,8	13,2	8,3	7,8	9,0	6,6
A.3.4 Anteil der unter 25-Jährigen Arbeitslosen (in %)	1992	19,6	.	.	14,1	.	.
	1997	15,1	.	.	10,6	.	.
	2002	11,4	10,5	12,9	11,5	11,1	12,0
	2003	12,1	11,7	12,9	12,8	12,9	12,6
▶ A.4 Integration in den Wohnungsmarkt							
A.4.1 Konzentration der ausländischen Bevölkerung auf bestimmte Wohngebiete (Segregationsindex)	1983	34,7	X	X	X	X	X
	1992	30,1	X	X	X	X	X
	2002	27,7	X	X	X	X	X
	2003	27,0	X	X	X	X	X
. Zahlen nicht verfügbar X Aussage nicht sinnvoll * kleine Fallzahlen – Trendaussage							

Wiesbadener Monitoringsystem zur Ausländerintegration							
Indikator	Jahr	Werte					
		Ausländer			Deutsche		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
▶ B. Kulturelle Integration							
▶ B.1 Werteannäherung							
B.1.1 Geburten je 1 000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren	1995-97	X	X	67	X	X	41
	2000-02	X	X	68	X	X	41
	2001-03	X	X	67	X	X	40
B.1.2 Anteil der Bevölkerung in 5- und mehr Personenhaushalten (in %)	2000	19,7	X	X	9,0	X	X
	2002	18,4	X	X	9,2	X	X
	2003	18,4	X	X	9,3	X	X
▶ B.2 Spracherwerb							
B.2.1 Anteil der Kinder mit/ohne Migrationshintergrund mit erheblichen Defiziten der deutschen Sprache an allen einzuschulenden Kindern (in %)	2003	47,4	48,2	46,5	5,9	5,9	6,0
▶ C. Soziale Integration							
▶ C.1 Aufenthaltsdauer/Bleibeabsichten							
C.1.1 Anteil der Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland von 20 Jahren und mehr (in %)	2000	29,0	29,7	28,2	X	X	X
	2002	30,3	31,4	29,1	X	X	X
	2003	30,2	31,4	28,9	X	X	X
C.1.2 Anteil der in Deutschland geborenen oder vor dem 7. Geburtstag eingereisten Ausländer an allen Ausländern (in %)	1997	33,3	32,2	34,7	X	X	X
	2000	32,2	31,3	33,1	X	X	X
	2002	31,4	31,5	31,4	X	X	X
	2003	31,1	31,3	30,8	X	X	X
▶ C.2 Multikulturelles Zusammenleben							
C.2.1 Anteil der seit den letzten 3 Jahren verheirateten Ausländer mit Ehepartner ohne Migrationshintergrund (in %)	2001-03	35,6	33,7	37,2	X	X	X
C.2.2 Anteil der mit Personen ohne Migrationshintergrund zusammenlebenden Ausländer an allen Ausländern in Mehrpersonenhaushalten - 18 Jahre und älter (in %)	2003	21,3	X	X	X	X	X
. Zahlen nicht verfügbar X Aussage nicht sinnvoll * kleine Fallzahlen – Tendaussage							

Wiesbadener Monitoringsystem zur Ausländerintegration							
Indikator	Jahr	Werte					
		Ausländer			Deutsche		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
▶ C.3 Sozialkontakte zwischen Deutschen und Ausländern							
C.3.1 Anteil der Deutschen, die Kontakte zu Ausländern ...							
- am Arbeitsplatz	2002	X	X	X	51,9	59,8	44,9
- in der Wohngegend	2002	X	X	X	62,7	63,0	62,4
- in der Familie/Verwandtschaft	2002	X	X	X	31,8	30,5	32,9
- im Freundes-/Bekanntekreis haben (in %)	2002	X	X	X	71,2	76,5	66,7
C.3.2 Anteil der Befragten, die nachbarschaftliches Zusammenleben <i>in ihrer Wohngegend</i> als „weniger gut“ oder „schlecht“ beurteilen (in %)	2002	15,3 *	X	X	20,6	20,2	20,8
C.3.3 Anteil der Befragten, die das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern <i>im gesamten Stadtgebiet</i> als „weniger gut“ oder „schlecht“ beurteilen (in %)	2002	23,0 *	X	X	25,7	23,2	27,9
▶ D. Identifikatorische Integration							
▶ D.1 Einbürgerungen							
D.1.1 Einbürgerungen je 100 Anspruchsberechtigte	2000	4,2	4,2	4,1	X	X	X
	2002	3,2	3,3	3,1	X	X	X
	2003	3,9	3,9	3,9	X	X	X
. Zahlen nicht verfügbar X Aussage nicht sinnvoll * kleine Fallzahlen – Trendaussage							

4 Sachstand zu den Handlungsfeldern

Die Festlegung der Handlungsschwerpunkte im Integrationskonzept basiert auf der grundlegenden Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf die Lebenslagen der Migrantinnen und Migranten und der Stärken und Schwächen der institutionalisierten Integrationsarbeit dieser Stadt im Vorfeld der Erstellung des Integrationskonzeptes. Mit der Festlegung auf diese Handlungsfelder wurde auch eine bestimmte Organisationsform der Steuerung und Umsetzung der Handlungsziele beschlossen. Im Folgenden wird demnach systematisch zum Stand der Vernetzung und Steuerung sowie der konkreten Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern berichtet.

4.1 Sprachkompetenz

Das wollen wir erreichen:

Die Migrantinnen und Migranten verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Muttersprache in Wort und Schrift.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

1. In Wiesbaden aufwachsende Kinder aus Migrantenfamilien erlernen systematisch die deutsche Sprache unter Berücksichtigung und Förderung der Zweisprachigkeit.
2. Es existieren speziell integrierte Bildungsangebote für Eltern (insbesondere Mütter) und Kinder.
3. Das Angebot an Sprachkursen/Grundbildungskursen für Frauen mit Kinderbetreuung und nach Bedarf mit sozialpädagogischer Betreuung ist bedarfsgerecht gesteigert.
4. Die Angebote werden stärker angenommen.

Steuerung und Vernetzung

Netzwerk der Sprachkursträger

Zur Optimierung des Angebotes an Sprachkursen in Wiesbaden wurde unter Federführung des Einwohner- und Integrationsamtes ein Netzwerk der Sprachkursträger Wiesbadens etabliert. Ziel ist, die Bedarfe an Sprachkursen zielgruppenspezi-

fisch zu erfassen und das Angebot entsprechend auszurichten. Hierfür ist ein halbjährliches Berichtswesen eingeführt, in dem das Angebot aller Sprachkursplätze und deren Nachfrage aufgliedert nach Zielgruppen abgebildet werden kann. Dieses Instrument dient der gemeinsamen bedarfsgerechten Optimierung und Steuerung des Sprachkurses in Wiesbaden. Näheres dazu findet sich in Kapitel 5. Schlüsselprojekte.

Trägernetzwerk
 "Mama lernt Deutsch"

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Integrationskonzeptes, den Erwerb der deutschen Sprache bei der Zielgruppe der Mütter in besonderem Maße zu fördern, wurde unter Leitung des Einwohner- und Integrationsamtes im Verbund mit fünf freien Trägern das Projekt "Mama lernt Deutsch" mit insgesamt 41 Kursen an Grundschulen, Moscheen und Kitas erfolgreich mit hoher Nachfrage gestartet. Im Rahmen dieses Projektes hat sich der Ansatz der Vernetzung und Kooperation mit freien Trägern und anderen Akteuren dieser Stadt sehr bewährt. Näheres dazu findet sich im Kapitel 5. Schlüsselprojekte.

Projekte und Maßnahmen

Projekte und Maßnahmen	Verantwortlich	Projektziel	Zielerreichung 2004
Projekt "Mama lernt Deutsch"	Einwohner- und Integrationsamt	Mütter erlernen die deutsche Sprache/ und können den Bildungsweg ihrer Kinder kompetenter unterstützen	41 Kurse wurden an Kitas, Grundschulen und Moscheen mit insg. 487 Frauen durchgeführt.
Netzwerk Sprachkurs-träger	Einwohner- und Integrationsamt	Sprachkursangebot in Wiesbaden bedarfsgerecht optimieren	Netzwerk mit 16 Sprachkurs-trägern etabliert, Berichtswesen ist aufgebaut
Öffentlichkeitsarbeit	Einwohner- und Integrationsamt	Optimierung der Informationen und Beratung zu Sprachkursen	Wegweiser zum Erwerb der deutschen Sprache und weitere Infomaterialien sind erstellt und im Stadtgebiet verteilt
Finanzielle Förderung von – Tandem International, Fazit e.V. und – Fresko e.V.	Einwohner- und Integrationsamt	Aufrechterhaltung des Angebotes	Konversationskurse in fünf Stadtteilen und weitere Sprachkursangebote, zum Teil frauenspezifische Angebote.

Ausblick

Integrationskurse ZuwG verändern die Sprachkurslandschaft

Das Angebot an Sprachkursen und vor allem die Steuerung der Nachfrage werden sich durch die seit 01. Januar 2005 in Kraft getretene Integrationskursverordnung - ein Baustein des Zuwanderungsgesetzes - stark verändern. Erstmals wird dem Erwerb der deutschen Sprache als ein wesentlicher Schlüssel für die Integration per Gesetz ein hoher Stellenwert eingeräumt. Folglich stellt die Ausländerbehörde Neuzuwanderern unter bestimmten Voraussetzungen Berechtigungen zu Integrationskursen aus, im Einzelfall kann sie sogar Verpflichtungen aussprechen.

Die künftigen Integrationskurse sind inhaltlich und organisatorisch stark durch das Bundesamt für Migration (BAMF) reglementiert. Viele Sprachkursträger werden ihr Angebot völlig umstellen, für einige wird die Umsetzung aufgrund der hohen organisatorischen und verwaltungstechnischen Anforderungen schwer leistbar werden. Hier hat sich bereits das Trägernetzwerk sehr bewährt, in dem die Organisation und Umsetzung der Integrationskurse und die Beratung und Vermittlung der potentiellen Kursteilnehmer/-innen in enger Kooperation mit dem Einwohner- und Integrationsamt rechtzeitig vorbereitet wurde. Auch wenn die Umsetzung der Integrationskurse weiterhin für alle Beteiligten eine große Herausforderung darstellt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden auch im kommunalen Vergleich mit ihrer neuartigen Vernetzung der Sprachkursträger unter dem Dach des Einwohner- und Integrationsamtes bestens aufgestellt.

Projekt "Mama lernt Deutsch" wird weitergeführt

Mit dem Projekt "Mama lernt Deutsch" hat die Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam mit den das Projekt tragenden Kooperationspartnern Maßstäbe gesetzt. Es gilt, dieses Niveau zu halten und das Projekt weiterhin strikt am tatsächlichen Bedarf der Migrantinnen orientiert weiterzuführen. Für das Jahr 2005 ist dies gesichert.

Ausreichender Kitabesuch von Migrantenkindern

Handlungsbedarf ist künftig besonders bei der Gruppe der einzuschulenden Kinder mit Migrationshintergrund gegeben. Hier

zeigt das Monitoring bei 47,4 % deutliche Defizite bei den Deutschkenntnissen auf. Ein wichtiger Baustein hierfür ist der ausreichende Kindertagesstättenbesuch dieser Kinder. Maßnahmen zur Verbesserung dieser Quote sind unter Federführung des Amtes für Soziale Arbeit in Vorbereitung.

4.2 Bildung

Das wollen wir erreichen:

Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und deren oft brachliegende Bildungsreserven sind erschlossen.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

1. Programme und Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung für Migrantinnen und Migranten sind entwickelt.
2. Zwischen schulischen und nicht schulischen Bildungseinrichtungen sind Kooperationsmodelle zu entwickeln, die sich besonders darauf richten, zugewanderte Familien, vor allem die Mütter, in die Bildungsprozesse ihrer Kinder stärker einzubeziehen.
3. Der Kindergartenbesuch ist bei den Gruppen von Migrantenkindern zu fördern, die bislang seltener oder kürzer als andere den Kindergarten besuchen.
4. Es existieren in allen Einrichtungen systematische Konzepte zur Schulvorbereitung.
5. Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien sind stärker als bislang in Regelklassen eingegliedert (d.h. Rückgang des Migrantenanteils in den Sonderschulklassen).
6. Grundschulen mit einem weit überdurchschnittlichen Anteil an Migrantenkindern werden in Bezug auf ihre pädagogische Qualität und Integrationsleistung besonders unterstützt.
7. Seiten- und Späteinsteiger (Pendelmigration) werden als spezielle Zielgruppe gefördert.
8. Migrantenkinder werden gefördert mit dem Ziel der Verbesserung des Schulerfolgs an höheren Schulen.
9. Migrantenkinder mit guten Leistungen werden zum Übergang ins Gymnasium und vergleichbare Bildungswege gefördert.
10. Die Ausbildungsbereitschaft und die Erweiterung des Berufsspektrums von jugendlichen Migranten werden gefördert.
11. Der Einstieg in die Berufsbildung von Migrantinnen und Migranten wird nachhaltig gefördert, wie zum Beispiel durch das Programm Wege zur Berufsbildung.
12. Das Bildungsangebot für erwachsene Migrantinnen und Migranten wird erhöht, deren Inanspruchnahme steigt.

Steuerung und Vernetzung

Da das Handlungsfeld Bildung nach dem Integrationskonzept sehr umfangreiche Zielsetzungen enthält, ist seine Strukturierung und Aufteilung von besonderer Bedeutung. Es werden daher zukünftig mehrere Steuerungskreise zu bilden sein.

Zur Vorbereitung des Handlungsfeldes "Bildung" wurde unter Federführung des Amtes für Soziale Arbeit gemeinsam mit dem Amt für Wahlen, Statistik u. Stadtforschung, dem Schuldezernat sowie dem Einwohner- und Integrationsamt der erste Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung in Wiesbaden erstellt. Den Kern des Berichtes bildet die datengestützte Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen im vorschulischen und schulischen Bereich, darunter insbesondere die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern sowie zwischen Jungen und Mädchen.

Der Bericht mündet in detaillierte Vorschläge zur Entwicklung von Handlungsprogrammen zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung insbesondere bildungsfernerer Bevölkerungsgruppen und stellt ein Monitoringsystem bereit, welches in Zukunft kontinuierlich die Entwicklungen in diesem Feld dokumentieren soll. Weitere Informationen zu diesem Bericht finden sich im Kapitel 5. Schlüsselprojekte.

Projekte und Maßnahmen

Projekte und Maßnahmen	Verantwortlich	Projektziel	Zielerreichung 2004
Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung in Wiesbaden	Amt für Soziale Arbeit	Datengestützte Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen im vorschulischen und schulischen Bereich, darunter insbesondere die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern sowie zwischen Jungen und Mädchen. Identifizierung von kommunalen Handlungsfeldern zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung.	Bildungsbericht liegt vor
Handlungsprogramm zur Verbesserung der Bildungschancen und – ergebnisse von Kindern in Kindertagesstätten	Amt für Soziale Arbeit	Verbesserung der Bildungschancen für Kinder in Wiesbadener Kindertagesstätten	Handlungsprogramm liegt vor

Ausblick

Verbesserung der Bildungschancen von Kindern in Kindertagesstätten

Für weitere pädagogische Handlungsfelder im Kindertagesstättenprojekt werden 2005 in enger Anlehnung an den zurzeit in der Entwicklung befindlichen hessischen Bildungs- und Erziehungsplan fachliche Standards entwickelt. Gemeinsam mit den Wiesbadener Grundschulen und dem staatlichen Schulamt sollen verbindliche Standards und Verfahren für die systematische Gestaltung des Übergangs der Kinder aus Kindertagesstätten in die Grundschule erarbeitet und vereinbart werden. Das städtische Fortbildungsprogramm für Fachkräfte in Kindertagesstätten wird unter dem Fokus Bildungsarbeit weiter entwickelt und allen interessierten Trägern zur Unterstützung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten angeboten.

Ferner soll ein Netzwerk zur fachlichen Fortentwicklung der Bildungsarbeit mit Kindern in Wiesbaden geschaffen werden.

Konzeptentwicklung Elternbildung

Unter Federführung der Jugendhilfeplanung im Amt für Soziale Arbeit wird 2005 gemeinsam mit den Familienbildungsstätten, dem Einwohner- und Integrationsamt und den zuständigen Fachabteilungen Kindertagesstätten und Sozialdienst ein Handlungskonzept Elternbildung für Wiesbaden erarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Amt für Soziale Arbeit beauftragt, "(...) ein Konzept der Eltern-/Familienbildung zu beschreiben, das nicht zuletzt die Integration und Förderung bildungsferner Bevölkerungsteile zum Gegenstand hat."

Elternbildung ist ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung, da im Elternhaus noch bevor die auf das Kind bezogenen Bildungsinstitutionen greifen können, entscheidende und später kaum aufholbare kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse stattfinden, die von den Eltern gefördert werden.

Die Ziele dieses Konzeptes sind u. a. mehr bildungsferne Eltern – mit und ohne Migrationshintergrund – durch Elternbildungsangebote zu erreichen und die "kompetente Elternschaft" zu fördern.

Im Jahr 2005 wird der Vorschlag für ein ausgearbeitetes Handlungskonzept "Elternbildung" den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

*Bildung Schwerpunktthema des
Ausländerbeirats in 2005*

Der Ausländerbeirat Wiesbaden hat für 2005 das Thema Bildung zum Schwerpunktthema seiner Aktivitäten erklärt und bereits erste Projekte initiiert.

4.3 Teilhabe am Arbeitsmarkt

Das wollen wir erreichen:

Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit ist quantitativ und qualitativ verbessert. Hier liegt besonderes Augenmerk bei Mädchen und Frauen.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

1. Die Anpassungsfähigkeit von Migranten an den sektoralen und beruflichen Strukturwandel der deutschen Wirtschaft ist insbesondere durch Bildung und Fortbildung zu verbessern.
2. Nachhaltige Existenzgründungen und die Entfaltung der wirtschaftlichen Chancen von Migrantinnen und Migranten sind gefördert.
3. Netzwerke mit Vertretern der Wirtschaft sind aufgebaut.

Die Zuständigkeiten für die arbeitsmarktbezogenen Leistungssysteme sind durch die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige in das Leistungssystem des SGB II "Grundsicherung für Arbeitsuchende" starken Veränderungen unterworfen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat als zugelassener kommunaler Träger die gesamte Verantwortung für die Förderung der Langzeitarbeitslosen übernommen. Durch diese Wahrnehmung der "kommunalen Option" können die in den letzten Jahren entwickelten Strukturen, Institutionen und erfolgreichen Qualifizierungs- und Vermittlungsprogramme in kommunaler Verantwortung fortentwickelt werden.

Gerade das Wiesbadener Programm "Wege zur Berufsbildung für Alle", welches für jugendliche Arbeit oder Ausbildungsplatz suchende Migrantinnen und Migranten erfolgreiche Wege in Berufsausbildung und Erwerbsarbeit ermöglicht hat, konnte auf diese Art und Weise in das neue System transferiert werden.

Auch die vielfältigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger wurden ohne Abstriche in das neue System übernommen und können nun quantitativ ausgebaut werden.

Angesichts dieser Umbruchsituation wurde im Jahr 2004 auf eine spezifische auf die Integration von Migrantinnen und Migranten fokussierte Programmarbeit verzichtet.

Ab 2006 kann dieser wichtige Handlungspfad des kommunalen

Integrationskonzeptes verstärkt in den Blick genommen werden.

4.4 Wohnen und Zusammenleben im Stadtteil

Das wollen wir erreichen:

Die Wohnsituation der auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Haushalte, vor allem der Familienhaushalte mit Migrationshintergrund, ist weiter verbessert und den Wiesbadener Normalbedingungen angenähert worden. Das gilt vorrangig für die angemessene Wohnungsgröße.

Ethnisch geschlossene Quartiere haben sich nicht herausgebildet, die sozialräumliche Entmischung hat nicht zugenommen, die Aufnahmegesellschaft hat sich weiter geöffnet für das interkulturelle Zusammenleben in den Nachbarschaften, in den Stadtteilen und in der Nutzung lokaler Infrastrukturen.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

1. Für die oben genannten Zielgruppen geeignete Wohnraumangebote sind durch Bestandspflege und Neubau erhalten und erweitert worden.
2. Zugangschancen und Belegungsrechte zugunsten der oben genannten Haushalte sind erhalten und erweitert worden, ohne deren räumliche Konzentration im Stadtgebiet zu erhöhen.
3. Die sozial gebundenen bzw. bewirtschafteten Wohnungen werden bedarfsgerecht und nach Maßgabe funktionsorientierter Nachbarschaften belegt. Die im Zuge der Konsolidierung entwickelten und in Verbindung mit den Wohnungsunternehmen flexibel gestalteten Vergabeverfahren folgen diesen Grundsätzen.
4. Die Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund wird gefördert und nimmt zu.
5. Die Chancen der Migrantinnen und Migranten zur Teilhabe am Leben in den örtlichen Gemeinschaften und zur Pflege ihrer kulturellen Identität in eigenen Gruppen sind in der Stadt und vor allem in den Stadtteilen gewachsen. Die Aktivitäten von Migrant/-innen in Vereinen werden gefördert, soweit sie der gesellschaftlichen Integration nicht abträglich sind. Die Migrant/-innen-Communities sind in die Stadtteilarbeit einbezogen.
6. Ein Netz stadtteilorientierter Angebote und eine dazugehörige soziale Infrastruktur sichert und verstärkt die sozialen Teilhabe-Chancen der Migrant/-innen; dieses in Wiesbaden besonders tragfähige Netz wird im Verbund verschiedener Träger und Initiativen auch unter Konsolidierungsdruck weiterentwickelt.

Steuerung und Vernetzung

Zusammenleben im Stadtteil

Das Amt für Soziale Arbeit führt seit Ende 2000 befristet bis zum 31.12.2005 das Projekt "AKTiS – Aktiv im Stadtteil" in aktuell sechs Stadtteilen mit besonderen sozialen Bedarfslagen durch. Die Stadtteile Schelmengraben, Bergkirchenviertel, Luxemburgplatz/Adolfsallee, Hollerborn/Schlängenbader Strasse, Nördliche Waldstrasse und Kastel-Mitte zeichnen sich durch eher riskante biographische Lagen, hohen Erwerbsschluss, hohe administrative Intervention und drohende ethnische Segregation aus.

Zielsetzung:

"AKTiS – Aktiv im Stadtteil"

Ziel des Projektes AKTiS ist es, gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und den pädagogischen Fachkräften in Schulen, Einrichtungen und Diensten konkrete Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation und des sozialen Zusammenhaltes in den Stadtteilen zu gestalten und durchzuführen. Da besondere Haushaltsmittel für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, gilt es vielmehr, die Ressourcen der Akteure vor Ort zu vernetzen und u. a. durch ehrenamtliches Engagement zu erweitern. Mit Verfahren der sozialräumlichen Entwicklungsplanung und des Projektmanagements wurden Problemanalysen erstellt und gemeinsame "Handlungsmittelpunkte" für den Stadtteil identifiziert. Die hierauf aufbauenden Projekte nehmen häufig Aspekte und Probleme der Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten in den Fokus. Insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung wie Eltern-Kind-Gruppen und Spielkreise, Bildungspaten und -patinnen, die ehrenamtlich Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern in ihrer Schullaufbahn unterstützen, Lese- und Schreibservice für Migranten fördern die Kompetenzen und Selbsthilfekräfte der Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie soziokulturelle Projekte, die die Selbstdarstellung und Vergewisserung von ethnischen Minderheiten im Stadtteil (z. B. "Nasch ostrov (unsere Insel) Schelmengraben) ermöglichen.

Projekte wie die Realisierung von Mietergärten, die Renovierung und Gestaltung der Treppenhäuser, der Aufbau eines

Kleiderladens und stadtteilorientierte Flohmärkte als Kauf- und Tauschbörse oder gezielte Maßnahmen zur Imageverbesserung der Siedlungen unterstützen die Selbstorganisation und den sozialen Zusammenhalt in den Nachbarschaften und Siedlungen.

Wohnen und Stadterneuerung

Unter Federführung des Wohnungsamtes zielen stadtteilorientierte Projekte im Rahmen kooperativer Erneuerungsstrategien darauf ab, in ihrer Zukunftsfähigkeit gefährdete Quartiere für Wohnen und Gewerbe nachhaltig zu stabilisieren.

Programm "Soziale Stadt" und andere Projekte zur Stadtteilentwicklung

An erster Stelle stehen dabei die beiden Wiesbadener Standorte im Programm "Soziale Stadt":

"Inneres Westend" und "Biebrich/Südost", die gleichermaßen durch Migration geprägt sind, sowohl in der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung als auch in der gewerblichen Struktur. Hinzukommen vergleichbare Projekte im Sanierungsgebiet "an der Bergkirche", in "Klarenthal Nord" und in der sog. "Kostheimer Siedlung" – jeweils in enger Verbindung mit der Wohnungswirtschaft und anderen lokalen Partnern. Auch diese Stadtteile gehören zu den bevorzugten Wohngebieten von Haushalten von Migrantinnen und Migranten in Wiesbaden.

In den Aussagen und Zielen des Integrationskonzepts für das Handlungsfeld "Wohnen und Zusammenleben im Stadtteil" wird ausdrücklich betont, dass eine spezielle Wohnungs- oder Stadtteil-Entwicklungspolitik für Migrantinnen und Migranten nicht zielführend oder sogar kontraproduktiv wäre.

Dementsprechend wurden Ziele formuliert, die sich in eine breitere Aufgabenstellung kommunaler Daseinsvorsorge für Menschen und Haushalte einordnen, die auf dem Wohnungsmarkt oder durch ihre Wohn- bzw. Wohnumfeldsituation benachteiligt sind.

Die Erfüllung dieser Aufgaben vollzieht sich in der laufenden Tätigkeit vor allem des Wohnungsamtes in den Produktbereichen "Wohnungsvermittlung", "Wohnungsnotfallhilfen", "Wohnungsbauförderung" und "Stadterneuerung/Wohnraumerhal-

tung". Die quantitativen und qualitativen Ergebnisse dieser Tätigkeit werden über das Jahresprogramm des Wohnungsamtes mit den darin enthaltenen Produkt- bzw. Projektbeschreibungen gesteuert und durch laufende Geschäftsstatistiken dokumentiert.

Projekte und Maßnahmen

Projekte und Maßnahmen	Verantwortlich	Projektziel	Zielerreichung 2004
AKTiS	Amt für Soziale Arbeit	Verbesserung der Lebenssituation und des sozialen Zusammenhaltes in Stadtteilen mit besonderen Bedarfslagen	Entwicklungspläne für sechs Stadtteile liegen vor, konkrete Handlungsprojekte mit breiter Beteiligung sind installiert.
Programm Soziale Stadt "Inneres Westend"	Wohnungsamt	Zukunftsfähigkeit der Quartiere für Wohnen und Gewerbe nachhaltig sichern	Planmäßiger Projektfortschritt, insbes. : Maßnahmen zur Aufwertung der Wellritzstr. erfolgreich umgesetzt (Auszeichnung im Bundeswettbewerb soziale Stadt !), WohnProjekt Wellritzhof im Förderprogramm 2003 beschlossen.
Programm Soziale Stadt "Biebrich Südost"	Wohnungsamt	Zukunftsfähigkeit der Quartiere für Wohnen und Gewerbe nachhaltig sichern	Planmäßiger Projektfortschritt, insbes. Erneuerung des GeWeGe-Wohnkomplexes mit Freiflächen am Bauhof abgeschlossen, Jägerhofneugestaltung abgeschlossen, soziokulturelles Quartierszentrum Bauhof im Probebetrieb, konkrete Planungsschritte zur Umgestaltung des Rheinufers u. der Industriegrenze.

Ausblick

Im Wohnungsamt ist eine umfassend angelegte Perspektive für das kommunale Engagement im Bereich Wohnen und Wohnquartiere erarbeitet worden, die im Frühjahr 2005 nach Abstimmung mit zahlreichen Kooperationspartnern den städti-

schen Gremien als "Wohnraumversorgungskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden" vorgelegt wird.

Die Ziele des Integrationskonzepts sind in dieser Perspektive und ihren aktuellen Kernpunkten enthalten:

- Die Chancen benachteiligter Haushalte auf angemessenen Wohnraum in lebenswerter Umgebung erhalten bzw. verbessern,
- benachteiligte Wohngebiete gegen die Gefahr einer sozialen Isolierung schützen und offen halten,
- innerstädtische Wohnqualität vor allem auch für Haushalte mit Kindern und ohne überdurchschnittliches Einkommen erhalten und verbessern,
- die Chancen der Eigentumsbildung vor allem auch für Haushalte mit Kindern und ohne überdurchschnittliche Einkommen verbessern.

4.5 Gesundheitsversorgung, Pflege und Beratung

Das wollen wir erreichen:

Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, Pflege und effektiveren Behandlungsformen mit besseren Verständigungsmöglichkeiten ist zu verbessern.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

1. Datengrundlagen für diesen Kompetenzbereich sind entwickelt. Akteursnetzwerke sind aufgebaut.
2. Bei der Bearbeitung des Themenfeldes Gesundheitsvorsorge, Pflege und soziale Beratung finden die Bedarfe älterer Migrantinnen und Migranten besondere Berücksichtigung.

Steuerung und Vernetzung

Zum Einstieg in den Themenkomplex Gesundheit und die Entwicklung erster konzeptioneller Grundlagen wurde unter Federführung des Einwohner- und Integrationsamtes eine Steue-

rungsgruppe eingerichtet. Bisher setzt sie sich aus Beschäftigten des Gesundheitsamtes, des Amtes für Statistik, Wahlen und Stadtforschung sowie einer externen Medizinerin und Vertreterin einer Beratungsinstitution zusammen. In diese Steuerungsgruppe werden in 2005 weitere Akteure eingebunden.

Projekte

Projekte und Maßnahmen	Verantwortlich	Projektziel	Zielerreichung 2004
Aufbau eines Kennzahlensets zum Themenkomplex Gesundheit und Migration	Amt für Wahlen, Statistik und Stadtforschung	Datengrundlagen, die Handlungsbedarfe und Entwicklungen im Bereich Gesundheit und Migration aufzeigen, liegen vor.	Konzept ist in Arbeit.
Informationsveranstaltungen für Migrant/-innen zu Themen Ernährung und Prävention	Einwohner- und Integrationsamt	Verbesserung der Inanspruchnahme von Vorsorgeangeboten durch Migrant/-innen sowie Verbesserung der Kenntnisse zur Ernährung insbesondere von Schulkindern.	7 Informationsveranstaltungen für Migrantinnen wurden durchgeführt.
Aufbau eines Gesundheitswegweisers für Migrantinnen und Migranten	Einwohner- und Integrationsamt	Verbesserung der Information über Ärzte mit Fremdsprachenkenntnissen sowie über Institutionen des Gesundheitssystems für Migrantinnen und Migranten.	Ärztedatenbank und Gesundheitswegweiser sind im Aufbau.

Ausblick

Für das Jahr 2005 stehen die Themenkomplexe Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Interkulturelle Kompetenz für medizinisches Personal sowie ältere Menschen mit Migrationshintergrund auf der Agenda. Hierfür wird die Steuerungsgruppe um Vertreterinnen und Vertreter dieser Themenkomplexe ergänzt und ein Handlungsprogramm erarbeitet werden.

4.6 Integrationskompetenz der Verwaltung

Das wollen wir erreichen:

Das Leitbild der Integration ist in der Verwaltung akzeptiert und verankert. Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt damit Vorbildfunktion.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

3. Die interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten ist erhöht.
4. Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund auch in gehobenen Beschäftigungsverhältnissen ist erhöht.
5. Eine stabile Steuerungsstruktur zur effektiven Umsetzung des Integrationskonzeptes ist geschaffen. Integration ist als Querschnittsaufgabe etabliert.
6. Die Vernetzung von Integrationsleistungen der verschiedenen Akteure ist verbessert.

Steuerung und Vernetzung

Ämter- und dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe Integration

Zur effektiven Umsetzung des Integrationskonzeptes arbeitet die bereits bei Erstellung des Integrationskonzeptes bewährte ämter- und dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe, in der auch der Ausländerbeirat und die Freien Träger AWO und Caritas fest vertreten sind. Diese begleitet und steuert kontinuierlich den Start der einzelnen Handlungsfelder nach der Systematik des Konzeptes, legt das Controlling fest, stellt die Rückkopplung zentraler Ergebnisse in den politischen Raum sicher (Plenum Integration, Ausschüsse etc.) und legt den Integrationsbericht vor.

Steuerungsgruppe "Integrationskompetenz der Verwaltung"

Zur Umsetzung des Ziels, die interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten zu erhöhen, ist eine ämterübergreifende Steuerungsgruppe bestehend aus Mitarbeiter/-innen des Personal- und Organisationsamtes, der städtischen Frauenbeauftragten und des Einwohner- und Integrationsamtes eingerichtet. Die Steuerungsgruppe hat ein konkretes Handlungsprogramm erarbeitet und steuert die Umsetzung der Maßnahmen.

Projekte und Maßnahmen

Projekte und Maßnahmen	Verantwortlich	Projektziel	Zielerreichung 2004
Externe abteilungs- und hierarchieübergreifende Schulung Interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter/-innen des Einwohner- und Integrationsamtes	Einwohner- und Integrationsamt	Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiter/-innen des Einwohner – und Integrationsamtes.	12 Schulungstermine mit durchschnittlich 31 Teilnehmern.
Ausbildungsmodul Interkulturelle Kompetenz	Einwohner- und Integrationsamt	Thema Interkulturelle Kompetenz ist als Standard in allen Ausbildungsgängen gesetzt.	Das Konzept ist entwickelt. 1 Ausbildungsgruppe von insgesamt 23 Inspektorwärter/innen geschult.
Fortbildung für alle Mitarbeiter/-innen mit Kundenkontakt im städtischen Angebot	Einwohner- und Integrationsamt	Alle städtischen Mitarbeiter/-innen mit Kundenkontakt sind fortgebildet.	Konzept ist entwickelt.
Ausbildung städtischer Trainer für Interkulturelle Kompetenz	Einwohner und Integrationsamt	Aus- und Fortbildung ist für interkulturelle Kompetenz künftig durch qualifiziertes städtisches Personal sichergestellt.	Zwei Mitarbeiter sind als Trainer ausgebildet.

Ausblick

Interkulturelle Kompetenz als Standard in Aus- und Fortbildung

Die Fortbildung zum Thema interkulturelle Kompetenz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt wird 2005 gestartet. Das Fortbildungskonzept liegt vor, das Angebot ist als Standard in das städtische Fortbildungsangebot aufgenommen. Als erster Bereich werden Mitarbeiter/-innen des Wohnungsamtes an einer Fortbildung teilnehmen. Die Einbindung der Thematik als Standardmodul in die verschiedenen Ausbildungsgänge der Stadt ist inhaltlich und organisatorisch umgesetzt und wird 2005 weitergeführt.

Die Zielsetzung des Integrationskonzeptes, "den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund auch in gehobenen Beschäftigungsverhältnissen zu erhöhen", gestaltet sich schwierig. Bereits die Erfassung des Migrationshintergrundes von städtischen Beschäftigten ist datenschutzrechtlich (nahezu) ausgeschlossen.

5 Schlüsselprojekte

5.1 Projekt "Mama lernt Deutsch"

Hintergrund

Die Bildungsbeteiligung und der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen hängen in Deutschland in besonderem Maße vom sozialen Status und dem Bildungshintergrund der Eltern ab. Hier kommt die wichtige Rolle der Mütter im Bildungs- und Integrationsprozess zum Tragen. Bei dieser oft schwer zu erreichenden Zielgruppe ist ein spezifischer Zuschnitt der Sprachkurseangebote besonders wichtig.

Die Mütter mit Migrationshintergrund kommen zu einem großen Teil aus bildungsfernen Schichten und sind oftmals selbst in ihrer Muttersprache nicht alphabetisiert. Teilweise leben sie bereits viele Jahre isoliert in Deutschland, bewegen sich nur im Rahmen ihrer oft begrenzten Möglichkeiten im Stadtgebiet und kümmern sich auf der Basis ihrer kulturellen Prägungen um die Erziehung der Kinder.

Zielgruppenspezifisches pädagogisches Konzept und enge Kopplung der Unterrichtsorte an die Bildungsinstitutionen

Die Kurse des Projektes "Mama lernt Deutsch" in Wiesbaden zeichnen sich durch die besondere Wahl der Unterrichtsorte und den zielgruppenspezifischen pädagogischen Ansatz aus. Den Kursen liegt ein Konzept der "Funktionalen Grundbildung" zugrunde, damit setzen sie vor einem regulären Sprachkurs auf dem Niveau "Deutsch als Fremdsprache" an.

Die Kurse finden vormittags in Grundschulen, Kindertagesstätten und in Moscheen statt. Um die Teilnahme der Mütter an diesen Kursen zu ermöglichen, wird die Betreuung von Kleinkindern, die noch nicht den Kindergarten oder die Schule besuchen, kostenfrei gewährleistet. Mit der engen Kopplung der Sprachkurse an die Bildungsinstitutionen ist das Ziel verbunden, gerade die Frauen zu erreichen, die den Weg in etablierte Sprachkursträger eigenständig nicht finden würden.

Zielsetzung

Des Weiteren sollen die Frauen über den Sprachunterricht hinaus mit den Abläufen der Bildungsinstitutionen vertraut ge-

macht werden. So werden gezielt Themen wie zum Beispiel "Das deutsche Schulsystem – Wechsel von der Grundschule auf weiterführende Schulen", "Gesunde Ernährung und weitere wichtige Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch von Kindern" vermittelt. Somit sollen diese Kurse den Müttern ermöglichen, über den reinen Erwerb der deutschen Sprache hinaus, aus ihrer häuslichen Isolation auszubrechen und den Bildungsweg ihrer Kinder kompetenter begleiten zu können.

Der Ansatz zielt also – über die Bildung und Förderung der Mütter – auf eine verbesserte Förderung der kindlichen Entwicklung und Bildung.

Trägerverbund

Die den Kurs begleitende sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen wird durch Freie Träger aus den jeweiligen Stadtteilen, zu denen die Frauen oftmals bereits vor dem Kursbeginn ein vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut haben, durchgeführt. Hierzu wurde für das Projekt ein stadtweiter Trägerverbund gemeinsam mit der kommunalen Projektleitung gebildet, der eng miteinander kooperiert.

Kooperationspartner:

- Arbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkt e. V.
- Internationale Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e. V.
- Caritasverband Wiesbaden e. V.
 - Treffpunkt Bauhof
 - Migrationsberatung im Einwohner- und Integrationsamt
- Kinder- und Beratungszentrum Sauerland
- Volkshochschule Wiesbaden e. V.
- XENIA Interkulturelle Projekte gGmbH

Kursorte:

Teilprojekt Schulen

- Anton-Grüner-Schule
- Carlo-Mierendorff-Schule
- Freiherr-vom-Stein-Schule
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule
- Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule
- Friedrich-von-Schiller-Schule

Teilprojekt Kindertagesstätten

- Kindertagesstätte Zentrum Sauerland
- Kindertagesstätten Friedrich-Engels-Weg, Hans-Böckler-Straße, Karl-Arnold-Straße und St. Josef in Kooperation mit der Grundschule Schelmengraben

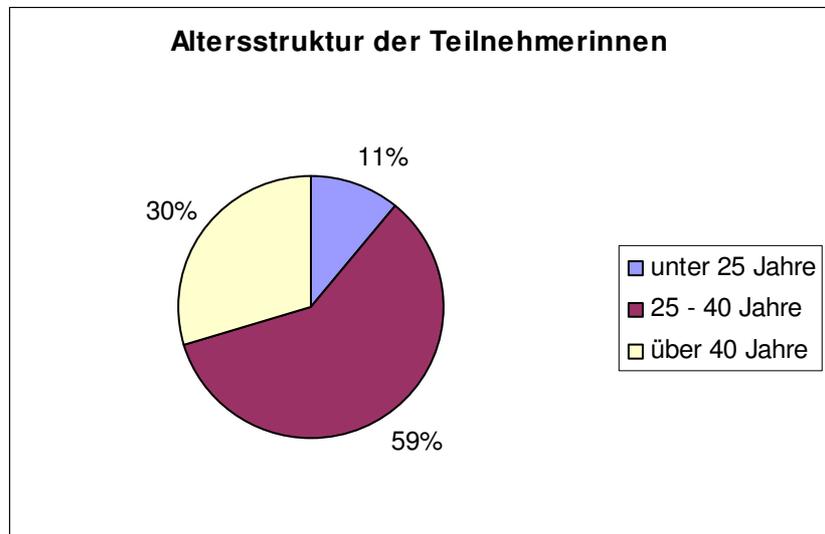
Teilprojekt Moscheen

- Merkez-Moschee
- Omar Ibnul Khatab Moschee

Projektübersicht gesamt

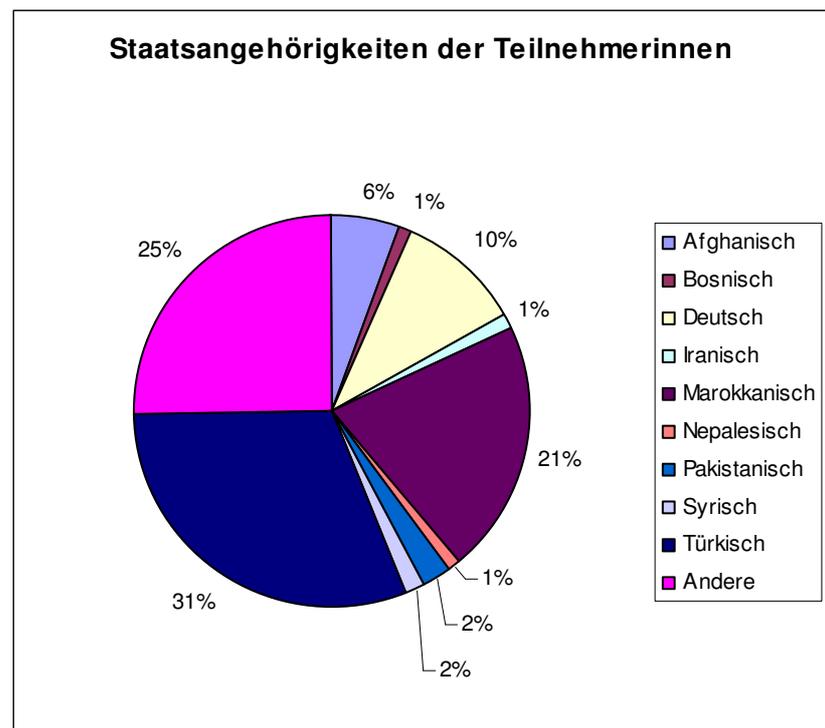
Anzahl der Kurse:

- Von 11/2003 bis 04/2004:
8 Kurse
- Von 05/2004 bis 07/2004:
17 Kurse
- Von 09/2004 bis 12/2004:
17 Kurse
- In 2004 insgesamt 41 Kurse



Anzahl der Teilnehmerinnen:

- Von 11/2003 bis 04/2004:
113 Teilnehmerinnen
- Von 05/2004 bis 07/2004:
161 Teilnehmerinnen
- Von 07/2004 bis 12/2004:
213 Teilnehmerinnen
- In 2004 insgesamt 487
Teilnehmerinnen



Teilprojekt Schulen

Kooperierende Schulen:

- Anton-Gruner-Schule (Grundschule),
Lehrstraße 10, Mitte
- Carlo-Mierendorff-Schule (Grundschule),
Herrenstraße 70 und Schulstraße 1, Mainz-Kostheim
- Freiherr-vom-Stein-Schule (Grundschule),
Wilhelm-Tropp-Straße 26 und 20, Biebrich
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule (Grundschule),
Karlstraße 21-25, Mitte
- Friedrich-von-Bodelschwing-Schule (Schule für Körperbehinderte),
Pörschacher Straße 12, Biebrich
- Friedrich-von-Schiller-Schule (Grundschule),
Lorcher Straße 10, Rheingauviertel/Hollerborn

Kooperierende Träger:

- Arbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkt e. V.
- Internationale Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Wiesbaden e. V.
- Caritasverband Wiesbaden e. V.
 - Treffpunkt Bauhof
 - Migrationsberatung im Einwohner- und Integrationsamt
- Volkshochschule Wiesbaden e. V.
- XENIA Interkulturelle Projekte gGmbH

Anzahl der Kurse: 24 Kurse

Anzahl der Teilnehmerinnen: 307 Teilnehmerinnen

Teilprojekt Kindertagesstätten

Kooperierende Kindertagesstätten:

- KT Zentrum Sauerland,
Föhler Straße 82, Dotzheim
- KT Friedrich-Engels-Weg,
Friedrich-Engels-Weg 2, Dotzheim
- KT Hans-Böckler-Straße,
Hans-Böckler-Straße 73, Dotzheim
- KT Karl-Arnold-Straße,
Karl-Arnold-Straße 16, Dotzheim
- KT St. Josef,
Karl-Arnold-Straße 16, Dotzheim

Kooperierende Träger:

- Kinder- und Beratungszentrum Sauerland
- Volkshochschule Wiesbaden e. V.

Kursorte:

- KT Zentrum Sauerland,
Föhler Straße 82, Dotzheim
- Kinder- und Beratungszentrum Sauerland,
Wachsackerstraße 1, Dotzheim
- Grundschule Schelmengraben,
Karl-Arnold-Straße 14, Dotzheim

Anzahl der Kurse: 11 Kurse

Anzahl der Teilnehmerinnen: 120 Teilnehmerinnen

Teilprojekt Moscheen

Kooperierende Moscheen:

- Diyanet e. V. – Türkisch Islamischer Kulturverein,
Merkez-Moschee,
Holzstraße 36, Dotzheim
- Islamische Gemeinde e. V.,
Omar Ibnul Khatab Moschee,
Henkellstraße 8, Biebrich

Kooperierender Träger:

- Caritasverband Wiesbaden e. V. (Migrationsberatung im
Einwohner- und Integrationsamt)

Anzahl der Kurse:	6 Kurse
--------------------------	---------

Anzahl der Teilnehmerinnen:	60 Teilnehmerinnen
------------------------------------	--------------------

5.2 Netzwerk Sprachkursträger

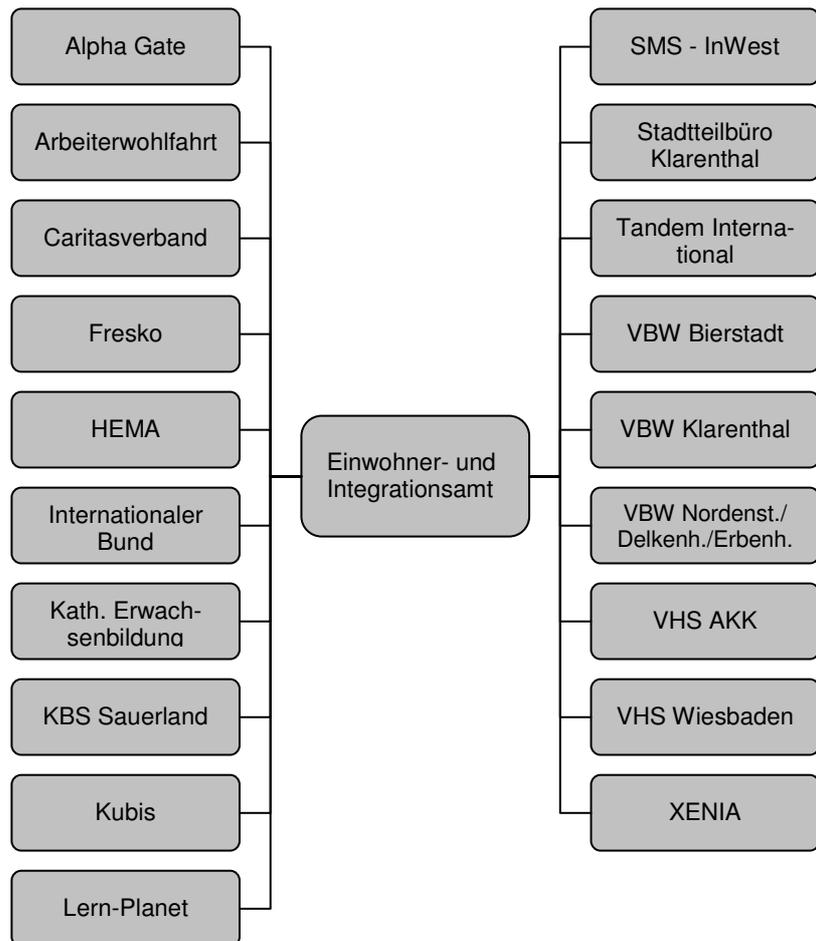
Nach Ziffer 4.1 des Integrationskonzeptes ist Voraussetzung und Schlüssel für jegliche Integration das schnellstmögliche Erlernen der deutschen Sprache. Ohne sie kann keine Kommunikation mit der Aufnahmegesellschaft erfolgen, und ohne sie bestehen keine Chancen auf Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohlstand und Teilhabe.

Mitglieder im Netzwerk

Aufgrund dieser zentralen Bedeutung des Erlernens der deutschen Sprache galt es, das Angebot zu optimieren und sicher zu stellen. Dies umso mehr, als das neue Zuwanderungsgesetz gerade die Sprachkursträger vor besondere Herausforderungen stellte und weiterhin stellt.

Dies ist in Wiesbaden bisher unter anderem dadurch gelungen, dass sich die Sprachkursträger unter dem Dach des Einwohner- und Integrationsamtes zu einem stabilen Netzwerk zusammengefunden haben.

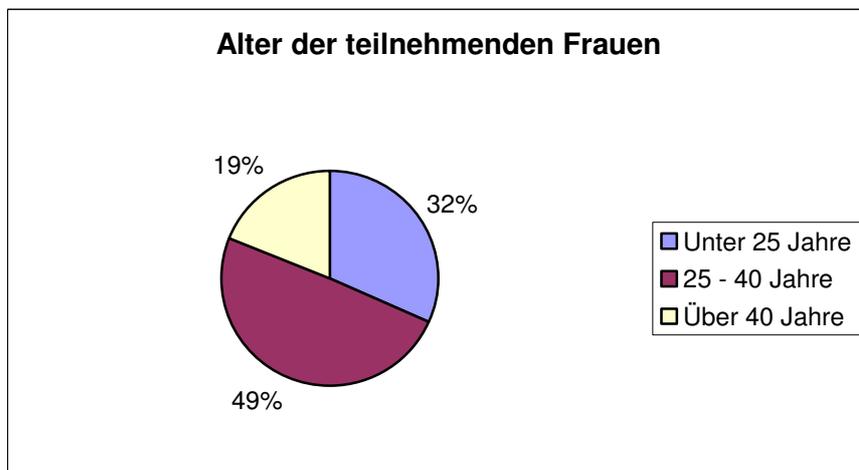
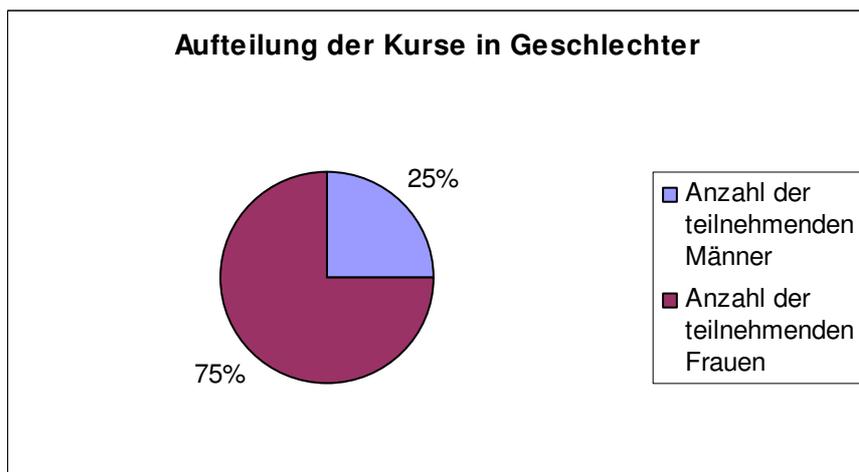
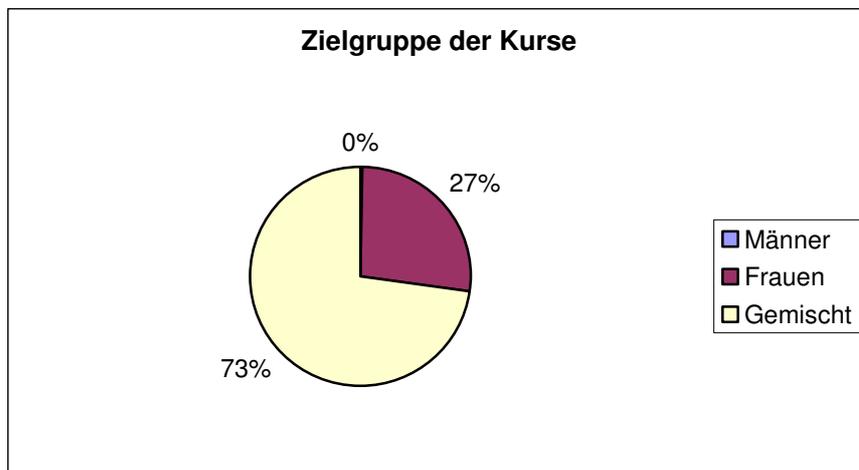
Die folgenden Träger sind Mitglied in dem Netzwerk:

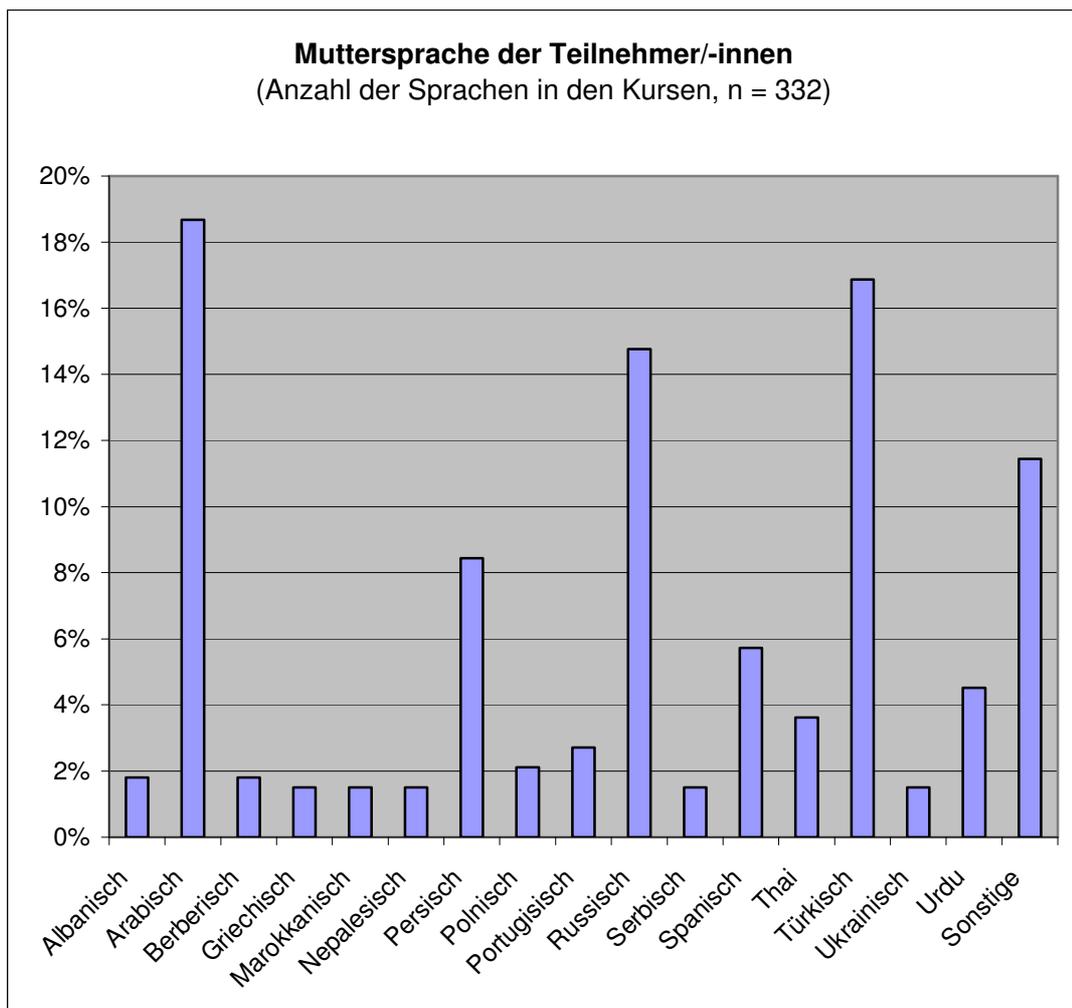
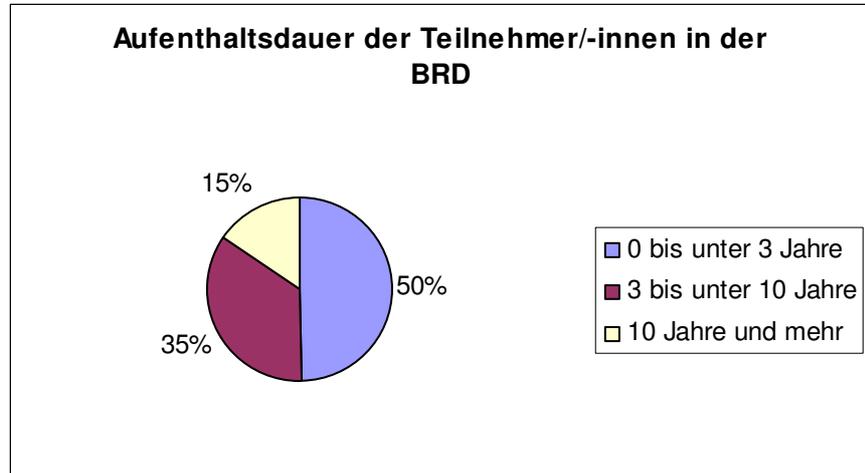


Zahlen und Fakten

Auf Basis der Angaben in den Rückläufen, die das Einwohner- und Integrationsamt von diesen Sprachkursträgern wieder erreichten, wurden im Jahr 2004 insgesamt 302 Sprachkurse im Stadtgebiet Wiesbaden angeboten.

An den Kursen nahmen 3.830 Personen teil (davon 953 Männer und 2.877 Frauen). Nähere Daten werden in den folgenden Grafiken dargestellt:





Gemeinsame Standards

Darüber hinaus verständigte sich das Trägernetzwerk auf gemeinsame Standards für die Sprachkurse. Es wurde eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Optimierung der Sprachkursberatung in Kooperation mit dem Einwohner- und Integrationsamt konzipiert und umgesetzt.

5.3 Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung

"Bildungsbericht" benennt Handlungsschwerpunkte für die Integrationspolitik.

Zur Vorbereitung des Handlungsfeldes "Bildung" im Rahmen des Integrationskonzeptes wurde vom Amt für Soziale Arbeit (Projektleitung), dem Amt für Wahlen, Statistik u. Stadtforschung, dem Schuldezernat sowie dem Einwohner- und Integrationsamt ein "Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung in Wiesbaden" erstellt.

Datengestützte Bestandsaufnahme der Bildungsbeteiligung nach biographischen Phasen.

Den Kern des Berichtes bildet die datengestützte Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen im vorschulischen und schulischen Bereich, darunter insbesondere die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern sowie zwischen Jungen und Mädchen. Analysiert wird die Bildungsbeteiligung in den einzelnen Etappen der

- Eltern- und Familienbildung,
- Frühbildung (Krippe, Frühförderung),
- Elementarbildung (Kindergarten, Vorlaufkurse),
- Grundschule (und andere nicht-schulische Angebote, z. B. Hort),
- weiterführende Schulen (und andere, nicht-schulische Angebote, z. B. Schulsozialarbeit).

Den "Output" der (formalen) Bildungsbeteiligung stellen die erreichten Schulabschlüsse dar. Sie werden insbesondere dem interkommunalen Vergleich mit anderen hessischen Großstädten unterworfen.

Migrationsspezifische Befunde zur

Unter migrationsspezifischen Gesichtspunkten ergeben sich für das Handlungsfeld "Bildung" folgende zentralen Befunde:

... Eltern- und Familienbildung

1. Die PISA- und IGLU-Studien haben gezeigt, dass die Bildungsbeteiligung und der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen in Deutschland in besonderem Maße vom sozialen Status und dem Bildungshintergrund der Eltern abhängt. Bislang erreichen die klassischen Familienbildungsangebote vor allem bildungsnahe Schichten (80 % der Nutzer haben mindestens Realschulabschluss). Konzepte einer Eltern- und Familienbildung, die sich der Förderung der Bildungsaspiration bzw. der Förder- und Erziehungskompetenzen eher bildungsferner Gruppen (darunter auch der Migranten) verschrieben haben, fehlen auf kommunaler Ebene weitgehend.

... Frühbildung (unter 3jährige)

2. Während von den Kindern ohne Migrationshintergrund in Wiesbaden rund 12 % ein Tagesbetreuungsangebot für unter 3-jährige besuchen, sind es bei ausländischen Kindern bzw. bei Kleinkindern, deren Eltern nicht in Deutschland geboren sind, nur 8 % – obgleich es gerade diese Kinder sind, die von einer Förderung außerhalb des Elternhauses besonders profitieren könnten.

... Elementarbildung

3. Dem Kindergarten kommt als Institution eine besondere Bedeutung beim Integrationsprozess zu: Hier entstehen erste frühkindliche Kontakte und die sprachliche Entwicklung (u. a. Erwerb der deutschen Sprache) wird gefördert. Noch immer besuchen aber in Wiesbaden Kinder mit Migrationshintergrund den Kindergarten seltener und kürzer (16,4 % der Kinder mit Migrationshintergrund besuchen in Wiesbaden überhaupt nicht oder kürzer als 2 Jahre einen Kindergarten – im Vergleich zu 5,4 % in der Gruppe der Kinder ohne Migrationshintergrund).

*... Übergang**Elementarbereich - Grundschule*

Kinder mit Migrationshintergrund - und darunter insbesondere diejenigen ohne ausreichenden Kindergartenbesuch - haben dann auch größere Schwierigkeiten beim Übergang in die Grundschule: Rund 19 % von ihnen werden nicht "regelmäßig" eingeschult sondern zurückgestellt.

... Grundschule

4. Der Ausländeranteil an den Wiesbadener Grundschulen weist eine hohe Schwankungsbreite auf (2 % Peter-Rosegger-Schule bis hin zu 65 % an der Goetheschule). An nur 9 der insg. 39 Grundschulen werden über die Hälfte aller ausländischen Kinder unterrichtet.

Die hohe Konzentration der ausländischen Schüler auf wenige Grundschulen hat zwei Ursachen: den Ausländeranteil im jeweiligen Schulbezirk und die Auswirkungen der sog. "Gestattungen". In Wiesbaden besuchen 17 % aller Erstklässer – und damit knapp jedes 6. Kind – eine andere als die eigentlich "zuständige" Grundschule. Dabei sind die Unterschiede in der Gestattungsrate bei deutschen und ausländischen Kindern nicht allzu groß. Auffällig ist jedoch, dass deutsche Eltern häufiger als ausländische Eltern mit ihrem Gestattungsantrag eine Grundschule wählen, deren Ausländeranteil niedriger liegt als bei der eigentlich zuständigen Schule.

... Übergang Grundschule – weiterführende Schulen

5. Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen bildet mit die wichtigste Etappe in der Bildungsbiographie von Kindern. Die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern sind auch in Wiesbaden groß: Nur jedes 5. Kind ausländischer Staatsangehörigkeit wechselt nach der 4. Klasse auf das Gymnasium; bei den deutschen Kindern sind es fast 45 %. Dabei werden bei den ausländischen Kindern häufiger Gymnasialempfehlungen für Jungen als für Mädchen ausgesprochen (19 % der ausl. Jungen und 16,5 % der ausl. Mädchen wechselten 2002/2003 auf ein Gymnasium). In der 8. Klasse kehrt sich dann das Verhältnis um: Hier sind es die ausländischen Mädchen, die deutlich häufiger als Jungen die Gymnasialbank drücken.

... Bildungsabschlüsse

6. Am Ende des Schulbesuchs erreichen in Wiesbaden 51,6 % der ausländischen Jugendlichen und 78,1 % der deutschen Jugendlichen den Realschulabschluss oder das Abitur. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich Frankfurt in

der Bildungsbeteiligung ausländischer Kinder deutlich besser: Hier verlassen immerhin 57,3 % der Ausländer/innen die Schule mit einem mittleren oder höheren Bildungsabschluss.

6 Ausblick 2005

Für das Jahr 2005 zeichnen sich folgende Schwerpunkte ab:

- die Umsetzung des Auftrages der Stadtverordnetenversammlung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit religiösen Gemeinschaften,
- die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes,
- verstärkte Aktivitäten im Handlungsfeld Gesundheit,
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines neuen Ausländerbeirats.

Impressum

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Zuwanderung und Integration
Integrationsabteilung
Alcide-de-Gasperi-Straße 2
65197 Wiesbaden